



Gemeindeverwaltung St. Egidien · Glauchauer Straße 35 · 09356 St. Egidien

**Gegen Empfangsbekanntnis und vorab per Telefax an 037204 77427 !**

Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“  
stellvertretender Verbandsvorsitzender und  
Vorsitzender der Versammlung  
Herr [REDACTED]

Rathaus St. Egidien  
Glauchauer Straße 35  
09356 St. Egidien

Datum: 01.07.2021  
Bearbeiter: Herr Redlich  
Telefon: 037204 760-0  
Telefax: 037204 760-31  
e-mail: buergermeister@st-egidien.de

Geschäftszeichen: 621.90:23

Ihre Nachricht vom:  
Ihr Zeichen:

nachrichtlich:

**Gegen Empfangsbekanntnis und vorab per Telefax an 037204 61-107 !**

stellvertretender Verbandsvorsitzender und  
Vorsitzender der Versammlung  
Herr [REDACTED]

Rathaus Lichtenstein  
Badergasse 17  
09350 Lichtenstein

## **außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft der Gemeinde St. Egidien im Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit diesem Schreiben erkläre ich als Bürgermeister der Gemeinde St. Egidien Ihnen gegenüber als (stellvertretenden) Verbandsvorsitzenden und Vorsitzenden der Versammlung form- und fristgerecht die außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft der Gemeinde St. Egidien im Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ [kurz: „Verband“] aus wichtigem Grund und unter Berufung auf Treu und Glauben mit sofortiger Wirkung, hilfsweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

### **Gründe:**

Die Entscheidung einer Gemeinde, Mitglied in einem Zweckverband zu werden, ist Ausfluß der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie in Gestalt der Organisationshoheit.

Diese gibt den Gemeinden das Recht, über die innere Verwaltungsorganisation einschließlich der bei der Aufgabenwahrnehmung notwendigen Abläufe und Zuständigkeiten eigenverantwortlich zu entscheiden. Das schließt die Befugnis ein, selbst darüber zu befinden, ob eine bestimmte Aufgabe eigenständig oder gemeinsam mit anderen Verwaltungsträgern wahrgenommen wird (sog. Kooperationshoheit). Das Recht, solche Kooperationen zu beenden, stellt hierzu die Kehrseite dar und unterfällt ebenfalls der Organisationshoheit.<sup>1</sup>

Die Kooperation und damit die Mitgliedschaft in einem Zweckverband kann auf verschiedenen Wegen beendet werden. So kommen beispielsweise die Auflösung des Zweckverbandes nach den Regelungen der Verbandssatzung oder des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ebenso wie eine (außerordentliche) Kündigung in Betracht.

<sup>1</sup> Vgl. u. a. Beschluß des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 31.01.2018 - VerfGH 26/15 - mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes.

### **Anschrift**

Gemeindeverwaltung St. Egidien  
Glauchauer Straße 35  
09356 St. Egidien

### **Kontakte**

Telefon 037204 760-0  
Telefax 037204 760-31  
Homepage [www.st-egidien.de](http://www.st-egidien.de)  
e-mail [rathaus@st-egidien.de](mailto:rathaus@st-egidien.de)

### **Bankverbindungen**

Sparkasse Chemnitz IBAN DE83 8705 0000 3611 0010 49  
VB-RB Glauchau eG IBAN DE92 8709 5974 0300 0160 81

Da in Bezug auf den Verband derzeit nicht absehbar ist, daß eine Auflösung erreicht werden kann, ist die mit diesem Schreiben ausgesprochene außerordentliche Kündigung für die Gemeinde St.Egidien notwendig geworden.

Eine solche außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft in einem Zweckverband ist - auch wenn eine ausdrückliche gesetzlich anerkannte Kündigungsmöglichkeit aus wichtigem Grund fehlt, so wie dies im Freistaat Sachsen der Fall ist - immer dann auf der Grundlage von Treu und Glauben möglich, wenn die Mitgliedschaft zu nicht vorhersehbaren unzumutbaren Folgen für ein Mitglied führt.

Insoweit steht auch die Mitgliedschaft in einem Zweckverband unter dem Vorbehalt der *clausula rebus sic stantibus*, so daß im Ergebnis von der Rechtsprechung ein Lösungsrecht vom Verband anerkannt wird. Auch die Literatur gewährt den Verbandsmitgliedern ein solches außerordentliches Kündigungsrecht und stützt dieses auf die negative Kooperationsfreiheit der Gemeinden.<sup>2</sup>

Damit kann dahinstehen, ob die Gemeinde St.Egidien im Sinne der Rechtsprechung ein Recht zur außerordentlichen Kündigung auf der Grundlage von Treu und Glauben oder auf der Grundlage der negativen Kooperationsfreiheit im Sinne der Literaturstimmen hat. Im Ergebnis steht ihr das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

Gestützt wird die Kündigung darauf, daß ein Festhalten an der Mitgliedschaft im Verband für die Gemeinde St.Egidien nicht mehr zumutbar ist.

Die Zusammenarbeit der beiden Verbandsmitglieder Gemeinde St.Egidien und Stadt Lichtenstein in dem zweigliedrigen Verband ist endgültig gescheitert, da das „Mehrheitsmitglied“ Stadt Lichtenstein die Belange der Gemeinde St.Egidien ignoriert und den Verband einseitig für die Durchsetzung eigener Belange benutzt.

Gestützt wird die Kündigung auf den diesbezüglichen Beschluß GR 19/21 des Gemeinderates der Gemeinde St.Egidien vom 24.06.2021. Darin heißt es:

*„Vor dem Hintergrund*

- *der ständigen Insichgeschäfte des Bürgermeisters der Stadt Lichtenstein als Bürgermeister, als Verbandsvorsitzender und als Geschäftsbesorger des Zweckverbandes, bei denen rücksichtslos einseitig die Interessen der Stadt Lichtenstein umgesetzt werden,*
- *der andauernden Verstöße gegen die Verpflichtung zur Verbandstreue, also der Verpflichtung zur wechselseitigen Rücksichtnahme auf die Interessen des jeweils anderen Teils zwischen den Verbandsmitgliedern durch die Stadt Lichtenstein sowie des*
- *ständigen Mißbrauchs der Mehrheitsverhältnisse in der Verbandsversammlung ohne Rücksichtnahme auf die Interessen der Gemeinde St.Egidien und dem*
- *katastrophalen Finanzmanagement der Stadt Lichtenstein im Zweckverband*

*beschließt der Gemeinderat, die außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' herbeizuführen. Zu diesem Zweck ist die Mitgliedschaft im Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Kündigung zu erklären und das Auseinandersetzungsverfahren einzuleiten. Vom Festhalten an der Kündigung und dem Betreiben des Auseinandersetzungsverfahrens kann abgesehen werden, wenn*

- a) das Ausscheiden aus dem Zweckverband,*
- b) der Verbleib der Gemeinde St.Egidien als einziges Mitglied im Zweckverband oder*
- c) die Auflösung des Zweckverbandes durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde*

*wirtschaftlich und verwaltungstechnisch zu vergleichbaren Ergebnissen führen würde.“*

Folgende Sachverhalte und Ereignisse sind sinnbildlich für die Zusammenarbeit und zeigen deutlich, daß die Mitgliedschaft im Verband für die Gemeinde St.Egidien nicht mehr zumutbar ist.

Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

<sup>2</sup> Vgl. u.a. Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 20.03.1989 - 1 S 247/87 -.

## 1 „Umlagegeschäfte“ zwischen dem Verband und der Stadt Lichtenstein

Die Aufgaben der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes werden durch die Stadt Lichtenstein wahrgenommen.

In der Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Verband vom 17.12.2003 heißt es:

### „1.

*Auf der Grundlage des § 13 i.V.m. § 12 der Satzung des Zweckverbandes werden durch das Kämmereiamt der Stadt Lichtenstein die Aufgaben des Haushalts- und Kassenwesens im Dienstleistungsverhältnis wahrgenommen. Im folgenden werden diese Aufgaben näher definiert und der Kostenersatz festgelegt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß bereits seit Inkrafttreten der Rechtsgültigkeit der Verbandssatzung die Aufgaben erfüllt und seitdem vom Zweckverband der Kostenersatz geleistet wurde. Die Vereinbarung kommt insofern lediglich der Anforderung auf Schriftform nach.*

### 2.

*Die Aufgaben der Haushalts- und Wirtschaftsführung umfassen im wesentlichen:*

- 2.1 *Aufstellen von Haushalts- und eventuell Nachtragshaushaltsplänen, einschließlich deren Anlagen nach Vorgabe und in Abstimmung mit dem Verbandsvorsitzenden und den verantwortlichen Bediensteten/Beauftragten des Zweckverbandes;*
- 2.2 *Überwachen der Haushaltsführung und Erstellung der Haushaltsanordnungen;*
- 2.3 *Aufstellen von Finanzberichten und Auswertung von Prüfberichten in Zusammenarbeit mit den Bediensteten/Beauftragten des Zweckverbandes und den Verbandsvorsitzenden;*
- 2.4 *Aufstellen der Jahresrechnung;*
- 2.5 *Mitarbeit bei der Erarbeitung von Vorlagen für die Verbandsversammlung;*
- 2.6 *Bewirtschaftung von Geld- und Kapitalvermögen*
  - *Bewirtschaftung der Kassenmittel einschließlich Festlegung von Termin- und Festgeld*
  - *Bewirtschaftung der Rücklagen*
  - *Bewirtschaftung der Darlehen.“*

Die Wahrnehmung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes durch die Stadt Lichtenstein gegen entsprechenden Kostenersatz erfolgte bereits vor Abschluß der Vereinbarung vom 17.12.2003 gemäß der dort in Ziffer 1. Satz 3 getroffenen Feststellung, nämlich „bereits seit Inkrafttreten der Rechtsgültigkeit der Verbandssatzung“.

Der Bürgermeister der Stadt Lichtenstein handelt vorliegend demnach in mehreren Funktionen, nämlich

1. als (stellvertretender) Verbandsvorsitzender, in dem er u.a. die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorbereitet und vollzieht, die Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt, den Verband vertritt und Auszahlungen zu Lasten der Kasse des Verbandes anordnet,
2. als Vertreter des Verbandsmitgliedes Stadt Lichtenstein, der bei Beschlußfassungen in der Verbandsversammlung jeweils das (Mehrheits-)Votum des Verbandsmitgliedes Stadt Lichtenstein abgibt und damit aus eigenem Entschluß einen von ihm erstellten Beschlußvorschlag in eine Gremienentscheidung „überführt“ und
3. als Bürgermeister der Stadt Lichtenstein, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der sich für die Stadt Lichtenstein als Geschäftsbesorger des Verbandes aus der Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Verband vom 17.12.2003 ergebenden Pflichten einzustehen hat.

Beispielsweise in Bezug auf die Erhebung von Umlagen gegenüber der Stadt Lichtenstein kommt es zu ständigen In-sich-Geschäften des Bürgermeisters der Stadt Lichtenstein als Bürgermeister, als (stellvertretender) Verbandsvorsitzender und als Geschäftsbesorger des Zweckverbandes, bei denen rücksichtslos einseitig die Interessen der Stadt Lichtenstein umgesetzt werden.

## 1.1 Erstattung von 1.229.550 € durch den Verband an die Stadt Lichtenstein

Mit Bescheid vom 11.10.2017 hat der stellvertretende Verbandsvorsitzende eine Umlageforderung des Verbandes für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 1.229.550 € gegenüber der Stadt Lichtenstein festgesetzt, einen angeblichen Rückerstattungsanspruch der Stadt Lichtenstein gegen den Verband bezüglich der in den Jahren 2013 bis 2015 durch die Stadt Lichtenstein angeblich in Höhe von 1.341.774 € geleisteten Umlagezahlungen anerkannt, in Höhe von 1.229.550 € gemäß § 226 Abs. 1 AO i.V.m. § 388 Satz 1 BGB (hier wie sonst i.V.m. § 36 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 a) SächsKAG) wechselseitig mit der Stadt Lichtenstein die Aufrechnung erklärt und mit Schreiben vom 06.12.2017 bei der Stadt Lichtenstein eine Stundung des Differenzbetrages in Höhe von 1.341.774 € - 1.229.550 € = 112.224 € beantragt.

Vor dem Hintergrund des mit Schreiben vom 27.03.2017 übersandten „Bericht[es] zur Gesamtsproblematik Umlagen des Zweckverbandes Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' der Jahre 2010 bis 2015“ vom 01.03.2017 besteht ein Rückerstattungsanspruch der Stadt Lichtenstein gegen den Verband in Höhe von 1.341.774 € nicht.

Mit Bescheid vom 29.08.2019 hat der stellvertretende Verbandsvorsitzende den vorgenannten bestandskräftigen Bescheid des Verbandes vom 11.10.2017 gegenüber der Stadt Lichtenstein rechtswidrig aufgehoben und mit Schreiben an die Stadt Lichtenstein vom 15.10.2019 einen „Anspruch [der Stadt Lichtenstein] auf Rückerstattung der geleisteten Verbandsumlage iHv. 1.229.550 EUR“ anerkannt sowie dessen Stundung bis (zunächst) 31.01.2021 beantragt.

Gemäß dem Entwurf vom 29.01.2021 für die Haushaltssatzung des Verbandes für das Jahr 2021 hat der stellvertretende Verbandsvorsitzende Zinszahlungen an die Stadt Lichtenstein auf die gestundete Erstattungsforderung in Höhe von 116.807,25 € veranschlagt.

Der Sachverhalt ist im Schreiben an das Sächsische Staatsministerium des Innern vom 16.04.2021 dargelegt.

- Anlagen: B2 Schreiben an Sächsisches Staatsministerium des Innern vom 16.04.2021 mit
1. Bericht aus dem Lokalteil Hohenstein-Ernstthal der „Freien Presse“ vom 23.12.2020
  2. Bericht aus dem Lokalteil Hohenstein-Ernstthal der „Freien Presse“ vom 06.03.2021
  3. Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 27.03.2017 mit
    - „Bericht zur Gesamtsproblematik Umlagen des Zweckverbandes Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' der Jahre 2010 bis 2015“ vom 01.03.2017
  4. Umlagebescheid des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ gegenüber der Stadt Lichtenstein vom 11.10.2017
  5. Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ an Stadt Lichtenstein vom 06.12.2017
  6. Stundungsvereinbarung zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 06.12.2017/19.06.2018
  7. Schreiben der Stadt Lichtenstein vom 27.05.2020
  8. Aufhebungsbescheid des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ gegenüber der Stadt Lichtenstein vom 29.08.2019
  9. Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ an Stadt Lichtenstein vom 15.10.2019
  10. Stundungsvereinbarung zwischen der Stadt Lichtenstein und dem Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 15.10.2019/12.11.2019
  11. Entwurf vom 29.01.2021 für die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ für das Jahr 2021 (Auszug)

Der Bürgermeister der Stadt Lichtenstein hat in der Haushaltssatzung der Stadt Lichtenstein für das Jahr 2021 Einzahlungen in Höhe von 1.229.550 € aus dem von dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden verfaßten „Erstattungsschreiben“ vom 15.10.2019 veranschlagen lassen.

Seinen Antrag an das Landratsamt Zwickau vom 16.12.2020 auf Zulassung der Beitreibung einer Forderung in Höhe von 213.915 € aus dem gegenüber der Gemeinde St.Egidien für das Jahr 2020 erlassenen Umlagebescheid vom 23.06.2020 hat der stellvertretende Verbandsvorsitzende u.a. mit dem sich aus der beabsichtigten Auszahlung jener 1.229.550 € an die Stadt Lichtenstein bei dem Verband ergebenden Liquiditätsbedarf begründet. In dem Antrag vom 16.12.2020 heißt es:

*„Die Zahlungsfähigkeit des ZVGGe ist voraussichtlich nur bis April 2021 gewährleistet und dies auch nur unter fast vollständiger Inanspruchnahme des Kassenkredites.“*

*Hinweisen möchten wir zudem auf unser Schreiben vom 15.12.2020 zur Liquidität des Zweckverbandes und vor allem darauf, daß die Verlängerung der bisherigen Stundung der Rückzahlung der Verbandsumlage an die Stadt Lichtenstein/Sa. aus dem Jahr 2016 i.H.v. 1.229.550 EUR bis zum 31.01.2022 im Stadtrat der Stadt Lichtenstein/Sa. am 14.12.2020 abgelehnt wurde. Stattdessen wurde eine Stundung bis zum 30.06.2021 beschlossen.“*

- Anlagen: B3 Schreiben des Landratsamtes Zwickau vom 15.06.2021 mit
- Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ an Landratsamt Zwickau vom 16.12.2020

Am 14.06.2021 hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Lichtenstein beschlossen, dem Verband eine angeblich offene Forderung in Höhe von 1.229.550 € nunmehr bis längstens 31.12.2021 zu stunden und hierfür Stundungszinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat - das sind über 73.000 € pro Jahr - zu erheben.

Die für die Sitzung des Stadtrates der Stadt Lichtenstein am 14.06.2021 ausgereichte Beschlußvorlage V 02/06/2021 hat folgenden Inhalt:

**„V 02/06/2021**

**Beratung und Beschluß über die Stundung von Forderungen**

*Der Stadtrat beschließt, dem Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' (ZV GGe) offene Forderungen i.H.v. 1.229.550 EUR für den Zeitraum vom 01.07.2021 bis Abschluß und Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lichtenstein/Sa. und dem ZV GGe, spätestens bis 31.12.2021 zu stunden.*

*Stundungszinsen sind gemäß § 36 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 b) SächsKAG i.V.m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO jeden Monat i.H.v. 0,5 % zu erheben.“*

- Anlagen: B4 Einladung zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Lichtenstein am 14.06.2021 mit
- Beschlußvorlage V 02/06/2021

Auf Seite 11 des Lokalteils Hohenstein-Ernstthal der „Freien Presse“ vom 19.06.2021 heißt es:

## Lichtenstein stundet Millionenbetrag

Schuldner ist der Zweckverband „Gewerbegebiete“

**LICHTENSTEIN** – Der Stadtrat hat einer weiteren Stundung von knapp 1,2 Millionen Euro zugestimmt, die der Zweckverband „Gewerbegebiete Am Auersberg/Achat“ an die Stadt Lichtenstein zu zahlen hat. Ursprünglich war eine Frist bis 30. Juni 2021 vorgesehen. Mit dem jetzigen Beschluss wäre der schlussmögliche Zahlungstermin der 31. Dezember.

Der Betrag setzt sich aus Umlagezahlungen der Stadt an den gemeinsamen Zweckverband zusammen, dem neben Lichtenstein auch St. Egidien angehört. Eine entsprechende Haushaltssatzung des Verbandes aus dem Jahr 2016 wurde jedoch wegen formeller Mängel gerichtlich gekippt. Der Verband müsste die Um-

lage daher zurückzahlen. Wie Lichtensteins Bürgermeister Thomas Nordheim (Freie Wähler) erklärte, habe der Verband das Geld aber nicht mehr, da dieses bereits in den Schuldendienst geflossen sei. Lichtenstein will nun über Erlöse aus Verkäufen von Grundstücken auf dem Gebiet des Zweckverbandes die Summe decken und anschließend an den Verband auskehren. Hier sei aber noch einiges zu klären.

SPD-Stadträte Martin Kleindienst, Lutz Weißpflug und Jürgen Hofmann stimmten gegen die weitere Stundung. Ute Hoch (Linke) kündigte an, es sei das letzte mal, dass ihre Fraktion einer solchen Stundung zustimmen würde. |akli

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende versucht vorliegend nicht nur, der Stadt Lichtenstein einen rechtswidrigen Zahlungsanspruch zu verschaffen, sondern auch noch eine mit 6 % p.a. verzinste „Geldanlage“.

## 1.2 arglistige Täuschung bei der Umlageerhebung in den Jahren 1994 bis 1999

Unter Ziffer TNr. II des Prüfungsberichtes des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau vom Dezember 2002 über die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes in den Haushaltsjahren 1992 bis 1999 heißt es:

Wichtigste Einnahmequelle waren in den Hj. 1995, 1996 und 1999 die Umlagen. In den Hj. 1997 und 1998 sank der Umlageanteil an den Gesamteinnahmen erheblich.					
Hj.	1995	1996	1997	1998	1999
Volumen VwH in T€	813,98	654,96	863,06	952,03	997,53
(TDM)	(1.592)	(1.281)	(1.688)	(1.862)	(1.951)
Umlagen in T€	662,12	602,81	312,91	133,96	601,79
(TDM)	(1.295)	(1.179)	(612)	(262)	(1.177)
Anteil VwH (%)	81,34	92,04	36,26	14,07	60,33

Aus den vorgenannten Ausführungen im Prüfungsbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau vom Dezember 2002 ergibt sich,

- daß insgesamt Umlagezahlungen im Jahr 1995 in Höhe von 1.295 TDM, im Jahr 1996 in Höhe von 1.179 TDM, im Jahr 1997 in Höhe von 612 TDM, im Jahr 1998 in Höhe von 262 TDM und im Jahr 1999 in Höhe von 1.177 TDM geleistet worden sein sollen,
- jedoch nicht, in welcher Höhe davon die Gemeinde St.Egidien und die Stadt Lichtenstein Zahlungen tatsächlich geleistet haben.

Die von der Gemeinde St.Egidien in den Jahren 1995 bis 1999 tatsächlich geleisteten Umlagezahlungen sind durch Bankkontoauszüge belegt.

Die von der Stadt Lichtenstein in den Jahren 1995 bis 1999 tatsächlich geleisteten Umlagezahlungen konnten bislang durch Bankkontoauszüge nicht belegt werden.

Aufgrund der Höhe der von der Gemeinde St.Egidien in den Jahren 1995 bis 1999 durch Bankkontoauszüge nachgewiesenermaßen tatsächlich geleisteten Umlagezahlungen und der in den Jahresrechnungen, in die am 26.05.2021 Einsicht genommen wurde, ausgewiesenen Gesamteinzahlungen an Umlagen ergibt sich, daß die Stadt Lichtenstein in den Jahren 1995 bis 1999 in keinem Jahr einen Umlageanteil in Höhe von 70 %, sondern stets einen niedrigeren Anteil gezahlt hat.

Mit Schreiben vom 31.01.2018 hat der Verband die Stadt Lichtenstein aufgefordert, die behauptete vollständige Bezahlung des 70-%-igen Umlageanteils nachzuweisen und ggf. noch offene Beträge bis 28.02.2018 nachzuzahlen bzw. rechtsverbindlich anzuerkennen.

Mit Schreiben vom 19.02.2018 hat der Bürgermeister der Stadt Lichtenstein die mit Schreiben vom 31.01.2018 geltend gemachten Forderungen zurückgewiesen.

Mit Beschlüssen vom 28.03.2018 hat sich der stellvertretende Verbandsvorsitzende beauftragt, die Rücknahme der Forderungen aus den Schreiben des Verbandes vom 31.01.2018 gegenüber der Stadt Lichtenstein zu erklären.

- Anlagen:
- |    |   |
|----|---|
| B5 | Beschlußvorlage BV 19/2018 vom 19.03.2018 zur Sitzung der Verbandsversammlung am 28.03.2018 mit                             |
|    | - Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ an Stadt Lichtenstein vom 31.01.2018                     |
|    | - Schreiben der Stadt Lichtenstein an Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ an Stadt Lichtenstein vom 19.02.2018 |
| B6 | Beschlußvorlage BV 20/2018 vom 19.03.2018 zur Sitzung der Verbandsversammlung am 28.03.2018 mit                             |
|    | - Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ an Stadt Lichtenstein vom 31.01.2018                     |
|    | - Schreiben der Stadt Lichtenstein an Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ an Stadt Lichtenstein vom 19.02.2018 |

- B7 Beschlußvorlage BV 21/2018 vom 19.03.2018 zur Sitzung der Verbandsversammlung am 28.03.2018 mit
- Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ an Stadt Lichtenstein vom 31.01.2018
  - Schreiben der Stadt Lichtenstein an Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ an Stadt Lichtenstein vom 19.02.2018
- B8 Beschlußvorlage BV 22/2018 vom 19.03.2018 zur Sitzung der Verbandsversammlung am 28.03.2018 mit
- Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ an Stadt Lichtenstein vom 31.01.2018
  - Schreiben der Stadt Lichtenstein an Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ an Stadt Lichtenstein vom 19.02.2018

Im Schreiben vom 10.03.2020 führt der stellvertretende Verbandsvorsitzende aus:

*„An die  
Vertreter der Mitglieder des Zweckverbandes  
Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Acht'*

*Ihre Anfrage  
zum Vollzug der Beschlüsse 07/2018 bis 17/2018 und 19/2018 bis 22/2018 vom 28.03.2018*

*Sehr geehrte Herren,*

*es wurde **keine** schriftliche **Erklärung in Bezug auf die Rücknahme der Forderungen abgegeben.***

*Bürgermeister [REDACTED]  
stellvertretender Verbandsvorsitzender“*

Anlagen: B9 Schreiben des Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 10.03.2020

Anstatt die wesentlich älteren und nicht angefochtenen offenen Umlageforderungen gegenüber der Stadt Lichtenstein beizutreiben, versucht der stellvertretende Verbandsvorsitzende angebliche Umlageforderungen gegenüber der Gemeinde St.Egidien aus dem Jahr 2020 beizutreiben.

Obwohl beispielsweise durch Bankkontoauszüge belegt ist, daß die Gemeinde St.Egidien im Jahr 1998 Umlagezahlungen in Höhe von 232.000 DM an den Verband geleistet hat, behauptet der stellvertretende Verbandsvorsitzende, die Gemeinde St.Egidien habe lediglich 78.580,04 DM gezahlt und rechnet den Differenzbetrag in Höhe von 153.419,96 DM wahrheitswidrig der Stadt Lichtenstein zu.

- Anlagen: B10 Schreiben an Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ mit
1. Anforderungsschreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 06.07.1995
  2. Kontoauszug vom 20.07.1995
  3. Anforderungsschreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 02.11.1995
  4. Kontoauszug vom 15.11.1995

## 2 Veruntreuung von Haushaltsmitteln

Im Sachbuch des Verbandes für haushaltsfremde Vorgänge nach § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Kassenführung der Gemeinden des Freistaates Sachsen (Gemeindekassenverordnung - GemKVO) vom 08.01.1991 für das Jahr 1996 sind nach den Erkenntnissen der Akteneinsicht vom 27.05.2021 auf dem Verwahrkonto Nr. 0410 Ist-Ausgaben in Höhe von 4.203.000,00 DM aufgeführt.

Im Sachbuch des Verbandes für haushaltsfremde Vorgänge für das Jahr 1997 sind nach den Erkenntnissen der Akteneinsicht vom 27.05.2021 auf dem Verwahrkonto Nr. 0410 sodann Ist-Ausgaben in Höhe von 10.503.101,10 DM aufgeführt.

Bei dem Verwahrkonto Nr. 0410 ist im Sachbuch des Verbandes für haushaltsfremde Vorgänge zum 31.12.1996 ein Fehlbstand in Höhe von 3.203.000 DM und zum 31.12.1997 ein **Fehlbstand in Höhe von 9.573.000 DM**, also jeweils ein negativer (!) Verwahrgeldbestand ausgewiesen.

Den Ausführungen im Lokalteil Hohenstein-Ernstthal der „Freien Presse“ vom 12.07.2016 zufolge habe der damalige Verbandsvorsitzende nach eigener Aussage veranlaßt, „vorübergehend freie Gelder vom Konto des Zweckverbandes als inneren Kassenkredit in Teilbeträgen der Stadt Lichtenstein zur Verfügung zu stellen“, weil „die Ausrichtung [der 1. Sächsischen] Landesgartenschau [im Jahr] 1996 in der Stadt [Lichtenstein] für die Kommune Verbindlichkeiten mit sich brachte, die nicht so einfach zu stemmen waren.“

Weder ist in den Haushaltsplänen des Verbandes für die Jahre 1996 und 1997 die Gewährung eines Kredites an die Stadt Lichtenstein veranschlagt worden, noch ist in den Jahresrechnungen für die Jahre 1996 und 1997 eine Kreditgewährung an die Stadt Lichtenstein als haushaltszugehöriger Vorgang ausgewiesen. In den Rechenschaftsberichten ist eine etwaige Kreditgewährung an die Stadt Lichtenstein mit keinem Wort erwähnt.

Demnach kann nach den Erkenntnissen der Akteneinsicht vom 27.05.2021 von der Gewährung eines Kredites an die Stadt Lichtenstein entgegen der in der „Freien Presse“ vom 12.07.2016 wiedergegebenen Sichtweise des damaligen Verbandsvorsitzenden keine Rede mehr sein.

Offensichtlich erfolgte eine Veruntreuung von Haushaltsmitteln des Verbandes in der Weise, daß der damalige Verbandsvorsitzende der Kasse des Verbandes liquide Mittel zum Zweck der Weiterleitung an die Stadt Lichtenstein entnommen hat und die entnommenen liquiden Mittel als negatives Verwahrgeld im Sachbuch des Verbandes für haushaltsfremde Vorgänge nach § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GemKVO verbuchen ließ.

Damit der damalige Verbandsvorsitzende der Kasse des Verbandes liquide Mittel zum Zweck der Weiterleitung an die Stadt Lichtenstein in vorbenannter Höhe entnehmen konnte, mußte die Kasse des Verbandes zunächst über entsprechende liquide Mittel verfügen.

Der Verband hatte seinen Jahresrechnungen zufolge ausschließlich folgende Einnahmequellen:

1. Einnahmen aus Zuwendungsbescheiden
2. Einnahmen aus Kreditaufnahmen
3. Einnahmen aus Umlagezahlungen der Verbandsmitglieder

Beispielsweise hat der Verband gemäß dem Kontoauszug Nr. 116 vom 17.12.1996 zu seinem Konto Kto.-Nr. 2483600 00 bei der Deutschen Bank AG am 17.12.1996 unter Verwendung der am 16.12.1996 vom Regierungspräsidium Chemnitz ausgezahlten Fördermittel in Höhe von 2.591.000 DM gemäß dem Zuwendungsbescheid vom 16.09.1996 betreffend die Förderung der (angeblichen) Erschließung des Gewerbegebietes „Achat“ an die Stadt Lichtenstein eine Zahlung über 1.480.000 DM geleistet.

Zur Beschaffung weiterer liquider Mittel für die Kasse des Verbandes zum Zweck ihrer Weiterleitung an die Stadt Lichtenstein hat der damalige Verbandsvorsitzende unter dem Vorwand einer erforderlichen „Zwischenfinanzierung“ der zweiten, erst im Jahr 1998 auszahlbaren Zuwendungstranche betreffend die Förderung der (angeblichen) Erschließung des Gewerbegebietes „Achat“ bei der Dresdner Bank AG einen **Barkredit über 8.000.000 DM** mit einem **Zinssatz von 7 % p.a.** aufgenommen, obwohl gemäß dem Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 16.09.1996 aus den geförderten Maßnahmen kein Bedarf an Fördermitteln für das Jahr 1997 erwuchs.

Bei einem Barkredit handelt es sich um einen Dispositionskredit auf dem Girokonto, der kurzfristig eingeräumt wird und über den der Kreditnehmer sofort verfügen kann.

Für den Barkredit Kto.-Nr. 08 303 903 02 bei der Dresdner Bank AG über 8.000.000 DM hatte der Verband anfänglich 560.000 DM Zinsen pro Jahr zu zahlen.

Entgegen dem Kreditvertrag vom 03.03.1997/20.03.1997 hat der Verband das Regierungspräsidium Chemnitz als Zuschußgeber nicht angewiesen, die auszahlenden Zuschußbeträge auf das Konto Nr. 08 303 903 02 bei der Dresdner Bank AG Filiale Hohenstein-Ernstthal, BLZ 870 800 00 zu überweisen.

Die Mittel aus dem mit Vertrag vom 03.03.1997/20.03.1997 aufgenommenen „Zwischenfinanzierungskredit“ in Höhe von 8.000.000 DM hat der Verband nicht für die angeblichen Erschließungsinvestitionen verwendet, sondern entsprechend der „Verschriftlichung“ vom 12.08.1999 zusammen mit weiteren liquiden Mitteln an die Stadt Lichtenstein weitergeleitet.

In offenkundiger Absicht, begangene Straftaten zu verschleiern und nachträglich eine Rechtsgrundlage für die bereits erfolgte Weiterleitung liquider Mittel des Verbandes an die Stadt Lichtenstein vorspiegeln zu können, erfolgte am 12.08.1999 eine „Verschriftlichung“ von zwischen dem ehemaligen stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und dem ehemaligen Bürgermeister der Stadt Lichtenstein angeblich zunächst mündlich getroffenen Festlegungen über die Gewährung eines „rückzahlbaren Darlehens in Höhe von 9.573.000 DM“ durch den Verband an die Stadt Lichtenstein ab September 1996.

Wären die angeblich zwischen dem ehemaligen stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und dem ehemaligen Bürgermeister der Stadt Lichtenstein „in der Vergangenheit getroffenen Festlegungen“ tatsächlich auf die „Gewährung eines Darlehens“ durch den Verband an die Stadt Lichtenstein gerichtet gewesen, hätte es sich um einem im Haushalt des Verbandes zu veranschlagenden, also um einen haushaltszugehörigen Auszahlungsvorgang und nicht um einen haushaltsfremden Vorgang gehandelt.

Weil der besagte Mittelabfluß an die Stadt Lichtenstein durch den Verband selbst ausdrücklich im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge nach § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GemKVO verbucht wurde, kann von der „Gewährung eines Darlehens“ im Sinne eines haushaltszugehörigen Auszahlungsvorgangs nach den Erkenntnissen der Akteneinsicht vom 27.05.2021 keine Rede mehr sein.

Der „Zwischenfinanzierungskredit“ vom 03.03.1997/20.03.1997 weist aktuell immer noch eine endfällige, mit 4,14 % p.a. zu verzinsende Restschuld in Höhe von 1.173.116,78 € auf, die am 20.09.2022 zurückzuzahlen ist.

Auf das Schreiben an Herrn [REDACTED] vom 11.06.2021 wird verwiesen.

Anlagen: B11 Schreiben an Herrn [REDACTED] vom 11.06.2021 mit

1. Schreiben des Landratsamtes Hohenstein-Ernstthal an Zweckverband „Gewerbegebiet Am Auersberg“ vom 13.07.1994 mit
  - Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Gewerbegebiet Am Auersberg“ für das Jahr 1994 vom 08.06.1994
2. Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ an Landratsamt Zwickau vom 11.09.2014 (Auszug) mit
  - sog. „Schlußabrechnung“ der Stadt Lichtenstein für das Gewerbegebiet „Am Auersberg“ vom 03.03.1997/28.05.1997 (Anlage 10)
  - Bestätigung der Stadt Lichtenstein über die Vorhabensdurchführung vom 22.02.1991 (Anlage 21)
3. Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 16.09.1996
4. Kreditvertrag Kto.-Nr. 08 303 903 02 zwischen der Dresdner Bank AG und dem Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 03.03.1997/20.03.1997
5. „Verschriftlichung“ vom 12.08.1999

Mit Schreiben vom 31.01.2018 hat der Verband die Stadt Lichtenstein aufgefordert, zur Klärung der Angelegenheit die vollständige und tatsächliche Rückzahlung der von dem damaligen Verbandsvorsitzenden der Kasse des Verbandes zum Zweck der Weiterleitung an die Stadt Lichtenstein entnommenen liquiden Mittel in Höhe des im Sachbuch des Verbandes für haushaltsfremde Vorgänge zum 31.12.1997 ausgewiesenen **Fehlbestandes von 9.573.000 DM** zu belegen und noch nicht zurückgezahlte Beträge bis 28.02.2018 zurückzahlen.<sup>3</sup>

Mit Schreiben vom 31.01.2018 hat der Verband die Stadt Lichtenstein gleichzeitig zur Erstattung der von dem Verband bislang auf den im März 1997 aufgenommenen und für die „Weiterleitung“ an die Stadt Lichtenstein verwendeten „Zwischenfinanzierungskredit“ gezahlten Kreditzinsen aufgefordert.

Mit Schreiben vom 19.02.2018 hat der Bürgermeister der Stadt Lichtenstein die geltend gemachten Forderungen zurückgewiesen.

<sup>3</sup> Gemäß dem Prüfvermerk der Landesdirektion Sachsen vom 14.11.2016 sei die Rückzahlung eines Betrages in Höhe von 5.310.000 DM nicht belegt; bis 14.11.2016 seien hieraus Zinsen in Höhe von 1.934.621,83 € angefallen.

Mit Beschluß vom 28.03.2018 hat sich der stellvertretende Verbandsvorsitzende beauftragt, die Rücknahme der Forderungen aus den Schreiben des Verbandes vom 31.01.2018 gegenüber der Stadt Lichtenstein zu erklären.

- Anlagen: B12 Beschlußvorlage BV 07/2018 vom 19.03.2018 zur Sitzung der Verbandsversammlung am 28.03.2018 mit
- Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ an Stadt Lichtenstein vom 31.01.2018 mit
  - Schreiben der Landesdirektion Sachsen an Staatsanwaltschaft Zwickau vom 03.07.2017 mit
    - Prüfvermerk der Landesdirektion Sachsen vom 14.11.2016 zu Kreditverbindlichkeiten des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“
  - Schreiben der Stadt Lichtenstein an Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ an Stadt Lichtenstein vom 19.02.2018
- B13 Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 28.03.2018

Der Bürgermeister der Stadt Lichtenstein und stellvertretende Verbandsvorsitzende vertritt demnach die Auffassung, daß der Verband den unter einem Vorwand im März 1997 über 8.000.000 DM aufgenommenen „Zwischenfinanzierungskredit“, der unstreitig und nach eigenem Bekunden des Verbandes an die Stadt Lichtenstein „weitergeleitet“ worden ist, zurückzuzahlen und zu verzinsen hat und daß die Gemeinde St.Egidien hieran über Umlagezahlungen zu beteiligen sei.

### 3 Überschuldung des Verbandes infolge illegaler „Schuldübernahmegeschäfte“

Obwohl der Verband für die (angeblich) hergestellten Erschließungsanlagen keine Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB erhoben hat, übersteigen auch ohne die Einnahmen hieraus gemäß den Angaben des Verbandes<sup>4</sup> vom 12.02.2016 und 15.02.2016 die erzielten Einnahmen aus Verkaufserlösen und Fördermitteln jeweils die Ausgaben für Grunderwerb, Erschließung, Bauleitplanung und Vermarktung und zwar sowohl bei dem Gewerbegebiet „Achat“ als auch bei dem Gewerbegebiet „Am Auersberg“:

	Gewerbegebiet „Am Auersberg“	Gewerbegebiet „Achat“
Verkaufserlöse	21.555.867 DM	3.981.236 DM
Fördermittel	33.446.236 DM	15.713.449 DM
Grundstückskosten	-8.372.000 DM	
Gesamterschließungskosten	-42.079.831 DM	-17.911.226 DM
Bauleitplanung	-341.000 DM	
Vermarktungskosten	-84.003 DM	
<b>„Ergebnis“</b>	<b>4.125.269 DM</b>	<b>1.783.459 DM</b>

Dessen ungeachtet weist der Verband gemäß dem Entwurf seiner Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 mit Stand vom 05.04.2016 ein Basiskapital von 0 € und einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 5.908.704 € aus.

Nach dem Entwurf seiner Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 mit Stand vom 05.04.2016 ist der Verband überschuldet im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO und müßte gemäß § 15a Abs. 1 Satz 1 InsO einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen, wenn nicht aufgrund von § 19 Satz 1 SächsJG Insolvenzverfahren über das Vermögen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, ausgeschlossen wären. Überschuldung im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag dürfte den in dem Entwurf der Eröffnungsbilanz genannten Betrag von 5.908.704 € erheblich überschreiten, denn das Vermögen des Verbandes wurde zu hoch bewertet.

Die beispielsweise auf der Aktivseite als Umlaufvermögen ausgewiesenen Umlageforderungen gegenüber der Gemeinde St.Egidien sind zum 01.01.2013 zweifelsfrei mit 0 € zu bewerten, wodurch sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag erhöht.

<sup>4</sup> Vgl. Schreiben des Verbandes vom 23.03.2016 mit Ausdruck der am 12.02.2016 und 15.02.2016 ausgefüllten Fragebögen zur Umfrage des Sächsischen Rechnungshofs zu Grundstücksverkäufen in den geförderten Gewerbegebieten „Am Auersberg“ und „Achat“.

Nach der Aktenlage beruhen die von dem Verband in seiner Schuldenübersicht insgesamt ausgewiesenen Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber Kreditinstituten<sup>5</sup> zu einem erheblichen Teil nicht auf „normalen“ Kreditaufnahmen zur Investitionsfinanzierung, sondern auf vier Schuldübernahmegeschäften mit der Stadt Lichtenstein mit einen Gesamtbetrag in Höhe von 20.942.000 DM:

Jahr	Kredit Nr.	Schuldübernahmebetrag
1994/1996	3, 4, 5	10.000.000 DM
1994	10	842.000 DM
1997/1998	11, 6/3, 9	8.100.000 DM
1998	7/1	2.000.000 DM

Nicht der Verband hat jene Kreditmittel in Höhe von 20.942.000 DM erhalten und verausgabt, sondern die Stadt Lichtenstein.

Zu Beginn des Jahres 2021, fast 30 Jahre nach dessen Bildung weist der Verband Kreditschulden in Höhe von 8.796.885 € aus.

Die überörtliche Prüfungsbehörde hat unter TNr. IV 2.3.2 und 2.3.3 des Prüfungsberichtes vom Juli 2012 ausgeführt, daß der Verband im Rahmen von „Kreditbeziehungen“ mit der Stadt Lichtenstein an diese bisher geleistete Zahlungen zu überprüfen und ggf. ungerechtfertigte Zahlungen von der Stadt Lichtenstein zurückzufordern habe.

Auf das Schreiben an die Landesdirektion Sachsen vom 11.05.2021 wird verwiesen.

Anlagen: B14 Schreiben an Landesdirektion Sachsen vom 11.05.2021 mit

1. Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 23.03.2016 mit
  - Ausdruck des am 12.02.2016 ausgefüllten Fragebogens zur Umfrage des Sächsischen Rechnungshofs zu Grundstücksverkäufen in dem geförderten Gewerbegebiet „Am Auersberg“
  - Ausdruck des am 15.02.2016 ausgefüllten Fragebogens zur Umfrage des Sächsischen Rechnungshofs zu Grundstücksverkäufen in dem geförderten Gewerbegebiet „Achat“
2. e-mail des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 23.05.2016 mit
  - Schreiben der Stadt Lichtenstein an Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 23.03.2016 mit
    - Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ zum 01.01.2013 mit Stand vom 05.04.2016 (Auszug)
    - Vollständigkeitserklärung von Herrn [REDACTED] vom 12.08.2015
  - e-mail des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 20.06.2016 mit
    - e-mail der Stadt Lichtenstein an Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 20.06.2016
3. Aktenvermerk des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 21.07.2016
4. e-mail der Landesdirektion Sachsen vom 13.04.2017
5. Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 10.03.2020
6. Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 10.03.2020
7. Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 10.03.2020

<sup>5</sup> Die Kredite Nr. 9 und 10 weist der Verband nicht als Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber Kreditinstituten, sondern als Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber der Stadt Lichtenstein aus.

### 3.1 Vereitelung der Sachaufklärung

Gemäß § 27 Satz 1 SächsKomHVO sind die einem Zweckverband zustehenden Forderungen vollständig zu erfassen.

Wie bereits ausgeführt, heißt es unter Ziffer TNr. IV 3.2.1 des Prüfungsberichtes des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau vom Juli 2012 über die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes in den Haushaltsjahren 2005 bis 2009:

*„Der ZV hat die bisher geleisteten Zahlungen zu überprüfen und ggf. ungerechtfertigte Zahlungen von der Stadt Lichtenstein zurückzufordern.*

*Darüber hinaus hat er auf eine Entflechtung der Kreditbeziehung hinzuwirken und hilfsweise nur noch auf vertraglicher Grundlage der Stadt Lichtenstein Zins- und Tilgungsleistungen zu erstatten.“*

Unter fortdauerndem Mißbrauch der Stimmenmehrheit der Stadt Lichtenstein in der Verbandsversammlung verhindert die Stadt Lichtenstein seit Jahren die von der überörtlichen Prüfungsbehörde geforderte Überprüfung der „Kreditbeziehungen“ zwischen dem Verband und der Stadt Lichtenstein und die Rückforderung ggf. ungerechtfertigt an die Stadt Lichtenstein geleisteter Zahlungen.

Die für die Sitzung der Verbandsversammlung am 20.05.2020 aufgestellte Tagesordnung hatte folgenden Inhalt:

- |   |         |
|---|---------|
| „1. Begrüßung, Feststellung der Beschlußfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung, Bestätigung der Tagesordnung                                |         |
| 2. Beschluß über den Vorentwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet 'Am Auersberg'  | 11/2020 |
| 3. Beschluß über die Klärung von Rechtsverhältnissen zwischen dem Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' und der Stadt Lichtenstein | 12/2020 |
| 4. Beschluß über Beendigung von Geschäften der Industriegesellschaft St.Egidien mbH i.L.  | 13/2020 |
| 5. Wahl eines Verbandsvorsitzenden“   |         |

Unmittelbar nach Sitzungsbeginn beantragte der die Stadt Lichtenstein in der Sitzung der Verbandsversammlung am 20.05.2020 vertretende stellvertretende Bürgermeister der Stadt Lichtenstein unter Verweis auf einen Weisungsbeschluß des Stadtrates der Stadt Lichtenstein nach § 52 Abs. 4 SächsKomZG im Wege des Geschäftsordnungsantrages die Absetzung der Tagesordnungspunkte 3 bis 5. Der Antrag wurde mit den 4 Stimmen der Stadt Lichtenstein gegen die 3 Stimmen der Gemeinde St.Egidien angenommen.

Die für die nächstfolgende Sitzung der Verbandsversammlung am 04.06.2020 aufgestellte Tagesordnung hatte folgenden Inhalt:

- |   |         |
|---|---------|
| „1. Begrüßung, Feststellung der Beschlußfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung, Bestätigung der Tagesordnung                                |         |
| 2. Beschluß über die Klärung von Rechtsverhältnissen zwischen dem Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' und der Stadt Lichtenstein | 14/2020 |
| 3. Beschluß über die Beendigung von Geschäften der Industriegesellschaft St.Egidien mbH i.L.“   | 15/2020 |

Unmittelbar nach Sitzungsbeginn beantragte der die Stadt Lichtenstein in der Sitzung der Verbandsversammlung am 04.06.2020 vertretende stellvertretende Bürgermeister der Stadt Lichtenstein wieder unter Verweis auf einen **Weisungsbeschuß des Stadtrates der Stadt Lichtenstein** nach § 52 Abs. 4 SächsKomZG im Wege des Geschäftsordnungsantrages die Absetzung der Tagesordnungspunkte 2 und 3. Der Antrag wurde mit den 4 Stimmen der Stadt Lichtenstein gegen die 3 Stimmen der Gemeinde St.Egidien angenommen.

- Anlagen: B15 Schreiben an Sächsisches Staatsministerium des Innern vom 14.04.2021 mit
2. Schreiben an Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 14.07.2020 mit
    1. Schreiben der Stadt Lichtenstein an Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 08.06.2020 mit
      - Stundungsantrag des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ an Stadt Lichtenstein vom 11.10.2019
  3. Schreiben des Landratsamtes Zwickau an Landesdirektion Sachsen vom 14.03.2017
  4. Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern an Präsidenten des Sächsischen Landtages vom 06.10.2017
  5. Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern an Präsidenten des Sächsischen Landtages vom 06.03.2018
  6. Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 25.09.2018
  7. Einladung und Tagesordnung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ am 20.05.2020 mit
    - Beschlüßvorlage 12/2020 zu dem Gegenstand „Klärung von Rechtsverhältnissen zwischen dem Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' und der Stadt Lichtenstein“ zur Sitzung der Verbandsversammlung am 20.05.2020 mit
      - Prüfungsbericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau vom Juli 2012 über die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ in den Haushaltsjahren 2005 bis 2009
    - Beschlüßvorlage 13/2020 zu dem Gegenstand „Beendigung von Geschäften der Industriegesellschaft St.Egidien mbH i.L.“ zur Sitzung der Verbandsversammlung am 20.05.2020 (ohne Anlagen)
    - Schreiben an Stadtverwaltung Lichtenstein vom 18.05.2020 (ohne Anlagen)
  8. Einladung und Tagesordnung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ am 04.06.2020 (ohne Anlagen)

### 3.2 Nötigung des Gemeinderates

Nach der Aktenlage versuchte der damalige Bürgermeister der Stadt Lichtenstein mit seiner Aufstellung vom 03.03.1997/28.05.1997 - der sog. „Schlußabrechnung“ - in der Absicht, der Stadt Lichtenstein einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen des Verbandes dadurch zu beschädigen, daß er sowohl durch Vorspiegelung der falschen Tatsache, „bei dieser 'Schlußabrechnung 1997' [habe sich] aufgrund der damals von der Stadt LI erbrachten Vorleistungen ... [ein saldiertes] Erstattungsanspruch i.H.v. 8.067.641,34 DM gegen den ZVGGe“ ergeben, wie auch durch Entstellung und Unterdrückung wahrer Tatsachen in mehrfacher Weise Irrtümer im Sinne von § 263 StGB erregt hat.

Denn beispielsweise<sup>6</sup> mit einem Teilbetrag in Höhe von 1.787.500 DM betreffend die Zinsen, die die Stadt Lichtenstein auf den ihr von der Deutschen Ausgleichsbank gewährten Kredit Kto.-Nr. 305229 in den Jahren 1991 bis 1993 geleistet hat, beruht der besagte „saldierte Erstattungsanspruch i.H.v. 8.067.641,34 DM“ nach der Aktenlage auf dem Versuch des damaligen Bürgermeisters der Stadt Lichtenstein, in der Absicht, der Stadt Lichtenstein einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen des Verbandes dadurch zu beschädigen, daß er durch Vorspiegelung der falschen Tatsache, der von der Stadt Lichtenstein aufgenommene vorgenannte Kredit Kto.-Nr. 305229 über 10.000.000 DM habe der Erschließung des Gewerbegebietes „Am Auersberg“ gedient, sowie durch Unterdrückung der wahren Tatsache, daß jener Kredit stattdessen der Erschließung des Wohngebietes „Albert-Schweitzer-Siedlung“ im Stadtgebiet der Stadt Lichtenstein diene, einen Irrtum im Sinne von § 263 StGB erregt hat.

Die Erschließung des außerhalb des Verbandsgebietes, nämlich im Stadtgebiet der Stadt Lichtenstein gelegenen Wohngebietes „Albert-Schweitzer-Siedlung“ gehört nicht zu den dem Verband übertragenen Aufgaben.

Mit Beschluß 09/09/2016 vom 12.09.2016 hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein den Vollzug seines bislang ehemals nicht vollzogenen Beschlusses 06/06/97 vom 12.06.1997 bis „zur Anerkennung der Schlußabrechnung 1997 durch das Verbandsmitglied Gemeinde St.Egidien und die Rechtsaufsichtsbehörden ... ausgesetzt.“

Der Beschluß 09/09/2016 des Stadtrates der Stadt Lichtenstein vom 12.09.2016 lautet:

**„Aussetzung des Vollzuges des Beschlusses des Stadtrates vom 12.06.1997**

**Beschluß-Nr. 06/06/1997**

**Übertragung des Grundvermögens der Stadt Lichtenstein im Gewerbegebiet 'Am Auersberg' an den Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat'**

1. Der Stadtrat der Stadt Lichtenstein bestätigt seine ersichtlich bereits im Jahre 1997 zugrunde gelegte Auffassung, daß Voraussetzung für den Vollzug des Beschlusses vom 12.06.1997 Beschluß-Nr. 06/06/97 die unangefochtene Anerkennung der Schlußabrechnung 1997 durch den ZVGGe, das Verbandsmitglied Gemeinde St.Egidien und die Rechtsaufsichtsbehörden sind.
2. Bis zur Anerkennung der Schlußabrechnung 1997 durch das Verbandsmitglied Gemeinde St.Egidien und die Rechtsaufsichtsbehörden wird der Vollzug des Beschlusses vom 12.06.1997 Beschluß-Nr. 06/06/97 ausgesetzt.“

Mit seinem Beschluß 09/09/2016 vom 12.09.2016 verlangt der Stadtrat der Stadt Lichtenstein

1. von der Gemeinde St.Egidien und
2. von den Rechtsaufsichtsbehörden

die Anerkennung des „aufgrund der 'Schlußabrechnung 1997' zugunsten der Stadt LI ermittelte[n] saldieren] Erstattungsbetrag[es in Höhe von 8.067.641,34 DM] als Ergebnis ihrer treuhänderischen Geschäftsbesorgung“ und damit die Anerkennung eines Aufwendungsersatzanspruchs, dem eine Verwirklichung des Straftatbestandes des Betrugs zu Grunde liegen dürfte.

- Anlagen:
- B16 Amtsblatt der Stadt Lichtenstein vom 24.10.2016 (Auszug)
  - B17 Schreiben an die stellvertretenden Bürgermeister der Stadt Lichtenstein Herrn [REDACTED] und Frau [REDACTED] vom 13.11.2020 (ohne Anlagen)
  - B18 e-mail der stellvertretenden Bürgermeisterin der Stadt Lichtenstein Frau [REDACTED] vom 14.11.2020

<sup>6</sup> Soweit entsprechend der Aktenlage die Stadt Lichtenstein nicht nachzuweisen vermag, daß der ihr von der Deutschen Ausgleichsbank gewährte Kredit Kto.-Nr. 290758 über 20.000.000 DM tatsächlich für die Erschließung des Gewerbegebietes „Am Auersberg“ verwendet wurde, beruhte der besagte „saldierte Erstattungsanspruch i.H.v. 8.067.641,34 DM“ auch hinsichtlich eines Teilbetrages in Höhe von 7.876.666,70 DM betreffend die Zinsen, die die Stadt Lichtenstein in den Jahren 1990 bis 1996 auf diesen Kredit geleistet hat, ebenso auf dem Versuch des damaligen Bürgermeisters der Stadt Lichtenstein, in der Absicht, der Stadt Lichtenstein einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen des Verbandes dadurch zu beschädigen, daß er durch Vorspiegelung der falschen Tatsache, jener Kredit habe der Erschließung des Gewerbegebietes „Am Auersberg“ gedient, einen Irrtum im Sinne von § 263 StGB erregt hat.

### 3.3 Zahlungen an die Stadt Lichtenstein auf fiktive Kredite

Mit den durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden im Jahr 2020 unter Bezugnahme auf die sog. „Schlußabrechnung“ erneut auf die fiktiven Kredite Nr. 9 und 10 an die Stadt Lichtenstein geleisteten Zahlungen dürfte sowohl der Mißbrauchstatbestand nach § 266 Abs. 1 Var. 1 StGB, als auch der Treuebruchtatbestand nach § 266 Abs. 1 Var. 2 StGB verwirklicht worden sein.

Im Schreiben der Stadt Lichtenstein an den Verband vom 08.06.2020 heißt es:

„Der Antrag auf **Stundung offener Forderungen der Stadt Lichtenstein gegenüber dem ZV GGe** wurde am 11.10.2019 gestellt (Siehe bitte Anlage) und wurde durch den Stadtrat der Stadt Lichtenstein/Sa. in seiner Sitzung am 11.11.2019 mehrheitlich abgelehnt.

Die hieraus resultierenden **Gesamtforderungen iHv. 25.390,53 EUR (ohne Zinsen) sind beim ZV GGe in voller Höhe eingebucht.**

Entsprechend der Fälligkeiten wurden **bisher 18.911,03 EUR bezahlt.**

...

Mit freundlichen Grüßen

i.V. [REDACTED]  
[stellvertretender Bürgermeister]

Anlage: wie im Text benannt

**Zweckverband Gewerbegebiete  
'Am Auersberg/Achat'**

...

Stadt Lichtenstein  
Badergasse 17  
09350 Lichtenstein

...

Datum: 11.10.2019

**Antrag auf Stundung offener Forderungen der Stadt Lichtenstein gegenüber dem Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' (ZV GGe)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Ihnen bekannten Liquiditätssituation beantragt der ZV GGe die Stundung folgender Forderungen der Stadt Lichtenstein gegenüber dem ZV GGe bis 31.01.2021 für den **Schuldendienst zum Teilbetrag iHv. 67.641,34 DM aus der ungedeckten Restsumme der Schlußrechnung für das Gewerbegebiet 'Am Auersberg' und dem Schuldendienst zum Teilbetrag iHv. 842.000 DM aus Pkt. III.2 der Schlußrechnung für das Gewerbegebiet 'Am Auersberg'** (vgl. Beschlüsse vom 12.06.1997: Nr. 05/06/97 des Stadtrates der Stadt Lichtenstein und Nr. 27/06/97 des Gemeinderates der Gemeinde St.Egidien mit rechtsaufsichtlicher Genehmigung vom 10.11.1997):

2016	2017	2018	2019	2020	
Betrag (EUR)					fällig am:
753,60	753,60	1.653,75	1.605,47	1.615,93	31.03. des lfd. Jahres
753,60	753,60	1.597,67	1.608,08	1.618,56	30.06. des lfd. Jahres
753,60	753,60	1.600,26	1.610,69	1.621,19	30.09. des lfd. Jahres
753,60	743,73	1.602,87	1.613,31	1.623,82	31.12. des lfd. Jahres
<b>3.014,40</b>	<b>3.004,53</b>	<b>6.454,55</b>	<b>6.437,55</b>	<b>6.479,50</b>	
<b>Gesamt</b>				<b>25.390,53</b>	

Die Zahlung dieser Leistungen wurde seit 2016 auf Anweisung des damaligen Beauftragten Verbandsvorsitzenden, Herrn [REDACTED], ausgesetzt. Eine Vereinbarung wurde bisher mit der Stadt Lichtenstein nicht getroffen. Ein Vorschlag für eine Vereinbarung wird diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Der ZV GGe nimmt zur Auszahlung unabdingbarer Leistungen einen Kassenkredit iHv. derzeit ca. 2,2 Mio. EUR in Anspruch. Zu den unabdingbaren Leistungen gehören vorwiegend die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den darlehensgebenden Banken für Zins und Tilgung. Der ZV GGe verfügt über keine Liquiditätsreserven.

Mit freundlichen Grüßen

Stellvertretender Verbandsvorsitzender

Anlage: Stundungsvereinbarung“

In dem Stundungsantrag vom 11.10.2019 behauptet der stellvertretende Verbandsvorsitzende, daß fällige „Forderungen der Stadt Lichtenstein gegenüber dem ZV GGe“ für die Jahre 2016 bis 2020 für

- a) „den Schuldendienst zum Teilbetrag iHv. 67.641,34 DM aus der ungedeckten Restsumme der Schlußrechnung für das Gewerbegebiet 'Am Auersberg'“ und
- b) „dem Schuldendienst zum Teilbetrag iHv. 842.000 DM aus Pkt. III.2 der Schlußrechnung für das Gewerbegebiet 'Am Auersberg'“

in Höhe von insgesamt 25.390,53 € bestünden.

Der Verband hat seinem Schreiben an das Landratsamt Zwickau vom 11.09.2014 als Anlage 25 die „Aufstellung 'Kreditentwicklung 1996 bis 2008 (Fortschreibung 2014)“ beigefügt, dort die von ihm in seiner Schuldenübersicht als solche ausgewiesenen Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen im Einzelnen aufgeführt und diese mit den lfd. Nr. 1 bis 11 durchnummeriert.

Die Rückzahlungsverpflichtung, auf die der stellvertretende Verbandsvorsitzende in seinem Stundungsantrag vom 11.10.2019 unter der Bezeichnung „Teilbetrag iHv. 67.641,34 DM aus der ungedeckten Restsumme der **Schlußrechnung** für das Gewerbegebiet 'Am Auersberg'“ Bezug nimmt, hat der Verband in seinem Schreiben an das Landratsamt Zwickau vom 11.09.2014 als „Kredit Nr. 9“ bezeichnet.

Die Rückzahlungsverpflichtung, auf die der stellvertretende Verbandsvorsitzende in seinem Stundungsantrag vom 11.10.2019 unter der Bezeichnung „Teilbetrag iHv. 842.000 DM aus Pkt. III.2 der **Schlußrechnung** für das Gewerbegebiet 'Am Auersberg'“ Bezug nimmt, hat der Verband in seinem Schreiben an das Landratsamt Zwickau vom 11.09.2014 als „Kredit Nr. 10“ bezeichnet.

In beiden Fällen handelt es sich nicht von dem Verband gegenüber irgendeiner Bank ausgewiesene Rückzahlungsverpflichtungen, sondern um angeblich gegenüber der Stadt Lichtenstein bestehende Kreditschulden.

In beiden Fällen hat auch nicht der Verband dereinst diejenigen Kreditmittel für irgendwelche Investitionen vereinnahmt, auf die entsprechend dem o.g. Schreiben der Stadt Lichtenstein an den Verband vom 08.06.2020 für den Zeitraum 2016 bis 2019 Tilgungszahlungen an die Stadt Lichtenstein in Höhe von 18.911,03 € geleistet worden sind.

### 3.3.1 fiktiver Kredit Nr. 10

In der von der Stadt Lichtenstein für den Verband aufgestellten Haushaltssatzung für das Jahr 1994 vom 07.06.1994 wurden ein Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 10.842.425 DM (Kreditermächtigung) und Auszahlungen für Zinsen auf Investitionskredite in Höhe von 686.600 DM veranschlagt sowie eine Verbandsumlage in Höhe von 721.100 DM festgesetzt.

Eine Gesamtgenehmigung gemäß § 82 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO (hier wie sonst i.V.m. § 58 Abs. 1 Sächs-KomZG) für die in der Haushaltssatzung für das Jahr 1994 vom 07.06.1994 enthaltene Kreditermächtigung über 10.842.425 DM wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde nicht erteilt. Eine Kreditaufnahme erfolgte durch den Verband im Jahr 1994 tatsächlich auch nicht.

Hintergrund der Veranschlagung von Zinszahlungen in Höhe von 686.600 DM im Haushaltsplan des Verbandes für das Jahr 1994 auf eine Kreditschuld über 10.842.425 DM war die bloße Annahme zum 01.01.1994 vollzogener Schuldübernahmegeschäfte zwischen dem Verband und der Stadt Lichtenstein betreffend

1. den von der Stadt Lichtenstein im Jahr 1991 entsprechend ihrer Bestätigung über die Vorhabensdurchführung vom 22.02.1991 **zur Erschließung des in ihrem Stadtgebiet befindlichen Wohngebietes „Albert-Schweitzer-Siedlung“** bei der Deutschen Ausgleichsbank aufgenommenen endfälligen Kredit Kto.-Nr. 305229 über 10.000.000 DM und
2. eine Teilkreditschuld in Höhe von 842.000 DM aus dem von der Stadt Lichtenstein im Jahr 1991 bei der Deutschen Ausgleichsbank weiterhin aufgenommenen endfälligen Kredit Kto.-Nr. 290758 über 20.000.000 DM.

Zu einem Schuldnerwechsel ist es im Jahr 1994 weder bei dem Kredit Kto.-Nr. 305229 über 10.000.000 DM, noch bei besagter Teilkreditschuld in Höhe von 842.000 DM aus dem Kredit Kto.-Nr. 290758 über 20.000.000 DM gekommen, so daß der Veranschlagung von Zinszahlungen in Höhe von 686.600 DM im Haushaltsplan des Verbandes bereits für das Jahr 1994 rein fiktive Schuldübernahmegeschäfte zugrunde lagen.

Der Verband hätte für ein entsprechendes Schuldübernahmegeschäft mit der Stadt Lichtenstein einer rechtsaufsichtsbehördlichen Einzelgenehmigung gemäß § 44 Abs. 6 Satz 1 KommVerfG / § 82 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO bzw. § 45 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 KommVerfG / § 83 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 SächsGemO bedurft (kreditähnliches bzw. gewährvertragsähnliches Rechtsgeschäft).

Wie dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden bekannt ist, liegt eine solche Einzelgenehmigung weder in Bezug auf den der Stadt Lichtenstein von der Deutschen Ausgleichsbank gewährten „Gesamtkredit“ Kto.-Nr. 290758 über 20.000.000 DM, noch hinsichtlich einer Teilkreditschuld hieraus in Höhe von 842.000 DM vor.

Auch in Bezug auf den der Stadt Lichtenstein von der Deutschen Ausgleichsbank gewährten Kredit Kto.-Nr. 305229 über 10.000.000 DM liegt eine solche Einzelgenehmigung nicht vor.

Mit Schreiben vom 31.01.2018 hat der Verband beim Landratsamt Zwickau die Erteilung einer bislang fehlenden Einzelgenehmigung für jenes Schuldübernahmegeschäft zwischen dem Verband und der Stadt Lichtenstein über eine Teilkreditschuld in Höhe von 842.000 DM aus dem der Stadt Lichtenstein von der Deutschen Ausgleichsbank gewährten „Gesamtkredit“ Kto.-Nr. 290758 über 20.000.000 DM beantragt.

Im Schreiben des Verbandes an das Landratsamt Zwickau vom 31.01.2018 heißt es:

*„Um Klarheit über die in Rede stehenden Rechtsverhältnisse zu schaffen, beantragen wir hiermit entsprechend den vorgenannten Ausführungen unter Ziffer II. des Prüfvermerks der Landesdirektion Sachsen vom 14.11.2016 zu Kreditverbindlichkeiten des Verbandes die Erteilung der bislang fehlenden Einzelgenehmigung nach § 58 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO hinsichtlich der, der 'internen Erstattung der Zins- und Tilgungszahlungen bezüglich des Teilbetrages in Höhe von 842.000 DM des Kredites der Kto.-Nr.: 290758 über 20.000.000 DM' zugrundeliegenden Geschäftsbesorgungsabrede.“*

Eine entsprechende Einzelgenehmigung für ein solches Schuldübernahmegeschäft zwischen dem Verband und der Stadt Lichtenstein liegt bis zum heutigen Tag nicht vor.

Im Schreiben des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vom 10.03.2020 heißt es zu dem o.g. Genehmigungsantrag des Verbandes vom 31.01.2018:

*„An die  
Vertreter der Mitglieder des Zweckverbandes  
Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat'*

*Ihre Anfrage  
zu Antrag des Verbandes vom 31.01.2018 auf Erteilung einer Einzelgenehmigung nach § 58  
Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 82 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO  
hier: Kredit Nr. 10*

*Sehr geehrte Herren,*

*eine Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über den Antrag vom 31.01.2018 ist uns nicht bekannt.*

*Bürgermeister [REDACTED]  
stellvertretender Verbandsvorsitzender“*

Die im Schreiben an den Verband vom 14.07.2020 erbetene Mitteilung, auf welcher Rechtsgrundlage der stellvertretende Verbandsvorsitzende - im Rahmen eines Geschäftes der laufenden Verwaltung - in seinem Stundungsantrag vom 11.10.2019 gegenüber der Stadt Lichtenstein erklärt hat, es bestünden seit dem Jahr 2016 fällige Forderungen der Stadt Lichtenstein gegenüber dem Verband aus dem Kredit Nr. 10, also aus dem „Schuldendienst zum Teilbetrag iHv. 842.000 DM aus Pkt. III.2 der Schlußrechnung für das Gewerbegebiet 'Am Auersberg'“, ist bislang nicht erfolgt.

Dessen ungeachtet hat der stellvertretende Verbandsvorsitzende jedenfalls im Jahr 2020 erneut entsprechende Zahlungen an die Stadt Lichtenstein auf den fiktiven Kredit Nr. 10 angeordnet.

**3.3.2 fiktiver Kredit Nr. 9**

In dem mit Schreiben der Stadt Lichtenstein vom 30.09.1997 dem Landratsamt Chemnitzer Land vorgelegten Antrag auf „Zustimmung gemäß § 82 Abs. 5 SächsGemO zur Darlehensübertragung in Höhe von 8.100.000,- DM von der Stadt Lichtenstein auf den Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat'“ heißt es:

„Stadt Lichtenstein  
Der Bürgermeister

Landratsamt  
Landkreis Chemnitzer Land  
Kommunalamt, Frau [REDACTED]  
Postfach 100  
08362 Glauchau

Bearbeiter(in):	Herr [REDACTED]
Hausapparat/Telefax:	340
Aktenzeichen:	20 50 01
Datum:	30.09.1997

**Ihr Schreiben 1.15.002 v. 30.07.1997 und Darlehensübertragung von der Stadt Lichtenstein auf den Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat'**

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

mit Schreiben vom 30.07.1997 forderten Sie uns auf, Tilgungspläne für aufgenommene Kredite zu erarbeiten und Ihnen zu übergeben.

Dieser Maßgabe folgend, übergeben wir Ihnen die Übersichten für die Stadt und gleichzeitig für den Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' zum Verbleib mit weiterer Verwendung.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie ebenfalls um Zustimmung gemäß § 82 Abs. 5 SächsGemO zur Darlehensübertragung in Höhe von 8.100.000,- DM von der Stadt Lichtenstein auf den Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' (s.a. Rechtsaufsichtliche Prüfung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' für das Haushaltsjahr 1997 vom 27.05.97, S. 2, 2. Absatz).

Die dafür vorgesehenen Kredite sind im Tilgungsplan der Stadt gekennzeichnet und werden nach Ihrer Genehmigung in den Tilgungsplan des Zweckverbandes aufgenommen.

Seitens der Dresdner Bank, als Darlehensgeber, steht der Übertragung nach Genehmigung durch das Landratsamt nichts mehr im Wege.

Die von Ihnen benötigten Unterlagen (Beschlussfassung durch Verbandsversammlung etc.) finden Sie in der Anlage zu diesem Schreiben. Für notwendige Nachfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im voraus.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

[REDACTED]

Anlage**Stand: 22.09.1997****Stadt Lichtenstein****Zins- und Tilgungsplan - Angaben in DM**

Lfd. Nr.	Kreditinstitut	Betrag a) unrentiertl. b) rentiertlich	Datum a) Genehmigung b) Aufnahme	noch bestehende Schuld am 01.01.1998	Zinssatz %
17. X	Dresdner Bank AG	- 5.000.000,-	1992 01.12.1995	5.000.000,- -	5,45 -
18. X	Dresdner Bank AG	3.000.000,- -	1992 31.12.1996	2.910.000,- -	5,32 -
19. X	KfW	100.000,-	1992 12.10.1992	100.000,- -	7,36 -

Wie in dem Stundungsantrag des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vom 11.10.2019 erwähnt, hat das Landratsamt Chemnitzer Land mit Bescheid gegenüber dem Verband vom 10.11.1997 gemäß § 82 Abs. 5 SächsGemO (hier wie sonst i.V.m. § 58 Abs. 1 SächsKomZG) im Hinblick auf die Übertragung der vorstehend gekennzeichneten drei Kredite der Stadt Lichtenstein auf den Verband in Höhe von 5.000.000 DM + 3.000.000 DM + 100.000 DM = 8.100.000 DM die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die in dem Zustimmungsantrag der Stadt Lichtenstein vom 30.09.1997 von ihr gekennzeichneten drei Kredite der Stadt Lichtenstein mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 5.000.000 DM + 3.000.000 DM + 100.000 DM = 8.100.000 DM hat der Verband gemäß der Anlage 25 zu seinem Schreiben an das Landratsamt Zwickau vom 11.09.2014 ab dem Jahr 1998 als eigene Rückzahlungsverpflichtungen folgendermaßen ausgewiesen:

Stadt Lichtenstein				Verband			
Lfd. Nr.	Kreditinstitut Kontonummer	Betrag [DM]	Datum Aufnahme	Lfd. Nr.	Kreditinstitut Kontonummer	Betrag [DM]	Datum Aufnahme
17.	Dresdner Bank AG ...	5.000.000	01.12.1995	11	Dresdner Bank AG 08 303 903 03	5.000.000	28.01.1998
18.	Dresdner Bank AG 08 301 165 05	3.000.000	31.12.1996	6/3	Dresdner Bank AG 08 303 903 04	2.968.000	28.01.1998
19.	KfW <sup>7</sup> ...	100.000	12.10.1992	9	-	100.000	-

Die von der Stadt Lichtenstein am 01.12.1995, 31.12.1996 und 12.10.1992 bei der Dresdner Bank AG und der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Höhe von 5.000.000 DM + 3.000.000 DM + 100.000 DM = 8.100.000 DM aufgenommenen Kredite dienten nicht der Finanzierung von Investitionen des Verbandes und wurden auch hierfür tatsächlich nicht verwendet.

Zu einer Mehrung des Anlagevermögens des Verbandes ist es im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Kreditmittel nicht gekommen.

<sup>7</sup> Kreditanstalt für Wiederaufbau. Zu einem Schuldnerwechsel ist es hier nicht gekommen.

Gemäß den Angaben in der Anlage 25 zu seinem Schreiben an das Landratsamt Zwickau vom 11.09.2014 diene beispielsweise der von dem Verband als Kredit Nr. 9 ausgewiesene und im Zustimmungsantrag vom 30.09.1997 als Kredit Nr. 19 bezeichnete Kredit der Stadt Lichtenstein über ursprünglich 100.000 DM bzw. 51.129,19 €, auf den der stellvertretende Verbandsvorsitzende in seinem Stundungsantrag vom 11.10.2019 mit der Bezeichnung „Teilbetrag iHv. 67.641,34 DM aus der ungedeckten Restsumme der Schlußrechnung für das Gewerbegebiet 'Am Auersberg'“ Bezug nimmt, der Finanzierung von

1. „Daueranlagen“ der von der Stadt Lichtenstein im Jahr 1996 ausgerichteten 1. Sächsischen Landesgartenschau,
2. Stadtsanierungsmaßnahmen der Stadt Lichtenstein und
3. Investitionsmaßnahmen der Stadt Lichtenstein für deren Gymnasium.

In der dem Schreiben des Verbandes an das Landratsamt Zwickau vom 11.09.2014 beigefügten Anlage 25 heißt es:<sup>8</sup>

Lf d. Nr.	Kreditinstitut	Kontonummer	Verwendungszweck/Titel Umschuldung	noch bestehende Schuld am 31.12.1996 in Euro
9	Deutsche Kreditbank	7449085 4 % von Stadt	LGS Daueranlagen, Stadtsanierung, Gymnasium	51.129,19

Die im Schreiben an den Verband vom 14.07.2020 erbetene Mitteilung, auf welcher Rechtsgrundlage der stellvertretende Verbandsvorsitzende - im Rahmen eines Geschäftes der laufenden Verwaltung - in seinem Stundungsantrag vom 11.10.2019 gegenüber der Stadt Lichtenstein erklärt hat, es bestünden seit dem Jahr 2016 fällige Forderungen der Stadt Lichtenstein gegenüber dem Verband aus dem Kredit Nr. 9, also aus dem „Schuldendienst zum Teilbetrag iHv. 67.641,34 DM aus der ungedeckten Restsumme der Schlußrechnung für das Gewerbegebiet 'Am Auersberg'“, ist bislang nicht erfolgt.

Dessen ungeachtet hat der stellvertretende Verbandsvorsitzende jedenfalls im Jahr 2020 erneut entsprechende Zahlungen an die Stadt Lichtenstein auf den fiktiven Kredit Nr. 9 angeordnet.

#### 4 Schädigungsabsicht

Die Gemeinde St.Egidien hat die Umlagebescheide des Verbandes für die Jahre 2012 und 2013 vom 20.12.2012 und 31.12.2013 über 433.311 € und 506.046 € erfolgreich verwaltungsgerichtlich angegriffen.

Nach Aufhebung der Umlagebescheide vom 20.12.2012 und 31.12.2013 hat die Gemeinde St.Egidien bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz die Erledigung erklärt und vor dem Hintergrund der Liquiditätssituation des Verbandes dem Ersuchen der Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] um ein Entgegenkommen zugunsten des Verbandes bei der noch ausstehenden Kostenentscheidung zugestimmt, was sich im Nachgang als schwerer Fehler erwies.

Die Gemeinde St.Egidien ist dem Verband entgegengekommen, indem sie Prozeßanträge, hinsichtlich derer sie mit Schriftsatz vom 18.01.2018 bereits die Erledigung erklärt hatte, mit Schriftsatz vom 15.03.2018 zwei Monate später „nochmals zurückgenommen“ und sich damit zugunsten des Verbandes und zu ihren eigenen Lasten der Kostenfolge nach § 155 Abs. 2 VwGO ausgesetzt hat.

Dieses Entgegenkommen der Gemeinde St.Egidien hat der stellvertretende Verbandsvorsitzende und Bürgermeister der Stadt Lichtenstein durch Mißbrauch der von ihm ausgeübten Doppelfunktion ausgenutzt, um eine Erhöhung des vom Verwaltungsgericht Chemnitz festgesetzten Streitwertes von 1.011.208 € um 2.569.793,90 € auf 3.514.150,90 € durchzusetzen, damit bei der Gemeinde St.Egidien höhere Verfahrenskosten anfallen.

Dabei hat der stellvertretende Verbandsvorsitzende billigend in Kauf genommen, daß sich durch seine Bestrebungen auch die Kostenlast des Verbandes erhöht hat.

<sup>8</sup> „LGS“ steht für „1. Sächsische Landesgartenschau“.

Eigenmächtig und ohne Beratung und Beschlußfassung in der Verbandsversammlung hat der stellvertretende Verbandsvorsitzende, der zugleich Bürgermeister der Stadt Lichtenstein ist, mit Schriftsatz an das Verwaltungsgericht Chemnitz vom 24.05.2018 Anhörrungsrüge gegen den Einstellungsbeschuß vom 07.05.2018 erhoben und sich dort ausdrücklicly den „Inhalt des Schriftsatzes der Beigeladenen [Stadt Lichtenstein] vom 04.04.2018 ... auch in seinem Interesse liegend zu eigen gemacht“.

Mit dem von dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vorstehend „auch in seinem Interesse liegend zu eigen“ gemachten Schriftsatz vom 04.04.2018 forderte die Stadt Lichtenstein die Festsetzung eines Streitwertes für den Klageantrag Nr. 3 in Höhe von 2.569.793,90 € und damit die Festsetzung eines Gesamtstreitwertes von 3.514.150,90 € anstelle von 1.011.208 €.

In dem Schriftsatz des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden an das Verwaltungsgericht Chemnitz vom 24.05.2018 heißt es:

**„In der**

**Verwaltungsstreitsache  
gegen**

**beigeladen**

**wegen Umlage 2012 u.a.**

**Az. 1 K 604/13**

erhebe ich namens des [Verbandes] die

**Anhörrungsrüge**  
(§ 152 a VwGO)

mit dem Antrag,

das Verfahren zur Entscheidung über die Einstellung des Klageverfahrens Az. 1 K 604/13 unter Aufhebung der Ziff. 2 und 3 des beendenden Beschlusses des VG Chemnitz v. 07.05.2018 Az. 1 K 604/13 - zugegangen am 14.05.2018 - fortzuführen.

Zur Begründung führe ich aus:

...

3.

**Eine weitere Verletzung des Anspruchs auf Anhörrung des [Verbandes] besteht namentlicly auch hinsichtlich des Inhalts des Schriftsatzes der [Stadt Lichtenstein] vom 04.04.2018, den sich der [Verband] bei Eingang als auch in seinem Interesse liegend zu eigen gemacht hat.**

...

Bürgermeister [REDACTED]  
stellvertretender Verbandsvorsitzender“

In dem von dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vorstehend „auch in seinem Interesse liegend zu eigen“ gemachten Schriftsatz der Stadt Lichtenstein vom 04.04.2018 heißt es:

„Wie bereits im Schriftsatz vom 06.03.2018 angesprochen (...), ist deshalb bei der Streitwertfestsetzung von der Gesamtsumme der streitig gestellten Kredite iHv. 20,242 TDM auszugehen.

...

Nach ständig h.M. ist davon bei Feststellungsklagen (wegen der geminderten Durchsetzbarkeit gegenüber Leistungsklagen) allerdings regelmäßig ein Abschlag iHv. 20 % zu machen, so daß sich dann hier zunächst ein Berechnungsbetrag iHv. 8.565.979,66 € ergibt.

Da der [Gemeinde St.Egidien] zugute zu halten ist, daß sie im Hinblick auf ihre Umlagebeteiligung gemäß § 14 der Verbandssatzung des [Verbandes] davon nur mit einem wirtschaftliche Interesse von 30 % belastet ist, dürfte sich für die Streitwertfestsetzung zum Klageantrag Nr. 3 ein entsprechender Betrag iHv. 2.569.793,90 € ergeben.“

- Anlagen: B19 Schriftsatz an Verwaltungsgericht Chemnitz vom 12.06.2020 mit
- Anhörrungsrüge des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 24.05.2018 mit
  - Schriftsatz der Stadt Lichtenstein an Verwaltungsgericht Chemnitz vom 04.04.2018

## 5 Herbeiführung einer „Anreicherung von Aufgaben beim Zweckverband“

Durch Mißbrauch der von ihm ausgeübten Doppelfunktion als stellvertretender Verbandsvorsitzender und Bürgermeister der Stadt Lichtenstein versucht dieser, mit einem Antrag an das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 03.12.2020 auf Einleitung eines straßenaufsichtsrechtlichen Maßnahmeverfahrens gegen den Landkreis Zwickau durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr „eine Anreicherung von Aufgaben beim Zweckverband“ herbeizuführen und durch unvollständige Erklärungen über tatsächliche Umstände im Sinne von § 138 Abs. 1 ZPO gerichtliche Entscheidungen zu beeinflussen.

In dem Schreiben des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr vom 30.03.2021 heißt es:

### **„Widmung von Verkehrsanlagen in St.Egidien**

...

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*nachfolgend nehmen wir Bezug auf oben benannten Vorgang, den nach Mitteilung des Landkreises Zwickau ... das Landesamt für Straßenbau und Verkehr als Widerspruchsbehörde bearbeitet.*

...

*Wir möchten in Bezug auf die angekündigte Widerspruchsbegründung mitteilen, daß sich der Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' den Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] im Schreiben vom 03.12.2020 (...) vollumfänglich anschließt.*

*Bürgermeister [REDACTED]  
stellvertretender Verbandsvorsitzender*

...

*Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr*

...

Schorndorf, 03.12.2020

...

3.

### Zur Ersetzung des Einvernehmens der Belegenheitsgemeinde St.Egidien durch rechtsaufsichtliche Ersatzvornahme

*Soweit der Ablehnungsbescheid v. 06.11.2020 (vgl. Ziff. 2b) daraufhinweist, daß das für die Widmung erforderliche Einvernehmen der Belegenheitsgemeinde nicht vorliege, ist dies kein hinreichender Ablehnungsgrund im laufenden Verwaltungsverfahren. Denn das Einvernehmen ist angesichts der hier vorliegenden besonderen Umstände vom Landkreis als Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde St.Egidien durch eine anzuordnende Ersatzvornahme zu ersetzen (§ 116 SächsGemO).*

...

*Die vom derzeitigen Bürgermeister der Gde. St.Egidien seit seinem Amtsantritt im Jahre 2006 zu verzeichnenden Bemühungen, jeglicher Anreicherung von Aufgaben beim Zweckverband strikt entgegenzuwirken, um auf diesem Wege der Gefährdung der Eigenständigkeit seiner Gemeinde mit nur 3.200 EW vorzubeugen, ist kein schützenswerter Grund zum Vertragsbruch.*

...

*Rechtsanwalt“*

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende hat bislang weder die Verbandsversammlung noch die Gemeinde St.Egidien über den Ablehnungsbescheid des Landratsamtes Zwickau vom 06.11.2020, seinen Widerspruch vom 24.11.2020 und seine Widerspruchsbegründung vom 30.03.2021 mit dem Antrag der Stadt Lichtenstein an das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 03.12.2020 auf Einleitung eines straßenaufsichtsrechtlichen Maßnahmeverfahrens gegen den Landkreis Zwickau durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr informiert.

Ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein, wendet die Gemeinde St.Egidien bis in die Gegenwart regelmäßig jährlich zwischen 37.000 € und 44.000 € u.a. dafür auf, bestimmte nichtöffentliche, im Eigentum der Stadt Lichtenstein stehende Verkehrsflächen im Gewerbegebiet „Am Auersberg“<sup>9</sup>

- von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen und
- im Rahmen des Zumutbaren zu beleuchten,

wobei regelmäßig der größte Anteil hiervon, nämlich ein Betrag zwischen 22.000 € und 28.000 € auf die Stromkosten für die Straßenbeleuchtung entfällt.

Zu jenen nichtöffentlichen, im Eigentum der Stadt Lichtenstein stehenden Verkehrsflächen im Gewerbegebiet „Am Auersberg“ gehört auch die Verkehrsfläche „Buchenstraße“, auf die sich das Schreiben des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr vom 30.03.2021 bezieht.

In dem beim Verwaltungsgericht Chemnitz geführten Verfahren 1 K 1315/12 hat die Stadt Lichtenstein den von der Gemeinde St.Egidien geltend gemachten Erstattungsanspruch dafür, daß sie nichtöffentliche, im Eigentum der Stadt Lichtenstein stehende Verkehrsflächen im Gewerbegebiet „Am Auersberg“

- von Schnee räumt und bei Schnee- und Eisglätte streut und
- im Rahmen des Zumutbaren zu beleuchtet,

zunächst bestritten, obwohl die Stadt Lichtenstein derartige Handlungen auf ihren eigenen Grundstücken selbst nicht vornimmt.

Ungeachtet des Umstandes, daß der Verband nach dem Entwurf seiner Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 mit Stand vom 05.04.2016 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 5.908.704 € ausweist, demnach im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO überschuldet ist und gemäß § 15a Abs. 1 Satz 1 InsO einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen müßte, wenn nicht aufgrund von § 19 Satz 1 SächsJG Insolvenzverfahren über das Vermögen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, ausgeschlossen wären, verfügt er weder über Personal noch über technische Ausstattungsgegenstände, um sich aus § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG ergebende Aufgaben und sonstige straßenrechtliche Pflichten mit eigenen Ressourcen erfüllen zu können.

Mit Urteil vom 05.04.2017 - 1 K 1315/12 - hat das Verwaltungsgericht Chemnitz die Gemeinde St.Egidien zur Zahlung von 266.822,07 € + 2.562.007,27 € = 2.828.829,34 € (Hauptforderung) zuzüglich Prozeßzinsen (Nebenforderung) an die Stadt Lichtenstein zu deren Beteiligung am Gewerbesteuer- sowie Grundsteuer-B-Aufkommen der Gemeinde St.Egidien von Gewerbebetrieben, die im Areal des vormaligen VEB Nickelhütte St.Egidien bereits vor dem Jahr 1995 geschäftsansässig waren, sowie von deren Grundbesitz aus den Jahren 2006 bis 2016 verurteilt.

Den durch die Gemeinde St.Egidien am 14.07.2017 gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 05.04.2017 hat das Sächsische Obergerverwaltungsgericht mit Beschluß vom 13.01.2020 - 4 A 653/17 - abgelehnt.

Mit Zustellung des Beschlusses des Sächsischen Obergerverwaltungsgericht vom 13.01.2020 ist das Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 05.04.2017 rechtskräftig geworden.

Auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses GR 53/17 vom 06.04.2017 hat die Gemeinde St.Egidien bereits am 04.04.2017, 15.06.2017 und 28.06.2017 Zahlungen an die Stadt Lichtenstein in Höhe von 250.819,63 € + 2.239.643,12 € + 246.767,26 € = 2.737.230,01 € geleistet.

Zum Zeitpunkt der vorgenannten Zahlungen war das gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbare Urteil des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 05.04.2017 nicht rechtskräftig. Eine Sicherheitsleistung hat die Stadt Lichtenstein nicht erbracht.

Nach den Zahlungen vom 04.04.2017, 15.06.2017 und 28.06.2017 war von der Hauptforderung noch ein Betrag in Höhe von 2.828.829,34 € - 2.737.230,01 € = 91.599,33 € offen.

Auf die Nebenforderung (Prozeßzinsen) hat die Gemeinde St.Egidien vor dem Jahr 2020 keine Zahlungen an die Stadt Lichtenstein geleistet.

<sup>9</sup> „Rotdornstraße“, „Weißdornstraße“, „Kastanienstraße“, „Nußbaumweg“, „Lärchenstraße“, „Erlengrundweg“, „Tannenweg“, „Erlengrundstraße“, „Am Eichenwald“, „Birkenstraße“, „Buchenstraße“, „Ahornstraße“, „Weidenweg“, „Ulmenstraße“ und „Robinienweg“.

Die Gemeinde St.Egidien hatte die Stadt Lichtenstein in den Jahren 2006 bis 2016 nicht bzw. nicht in dem von der Stadt Lichtenstein beanspruchten Umfang am Gewerbesteuer- sowie Grundsteuer-B-Aufkommen von Gewerbebetrieben, die im Areal des vormaligen VEB Nickelhütte St.Egidien bereits vor dem Jahr 1995 geschäftsansässig waren, sowie von deren Grundbesitz beteiligt.

Die Gemeinde St.Egidien hatte darüberhinaus in den Jahren 2011 bis 2014 den von der Stadt Lichtenstein jeweils geltend gemachten Anspruch auf Beteiligung am Steueraufkommen mit Gegenansprüchen in Höhe von insgesamt 108.667,68 € aufgerechnet.

Wie dargelegt, wendet die Gemeinde St.Egidien - ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein - bis in die Gegenwart regelmäßig jährlich zwischen 37.000 € und 44.000 € u.a. dafür auf, bestimmte nichtöffentliche, im Eigentum der Stadt Lichtenstein stehende Verkehrsflächen im Gewerbegebiet „Am Auersberg“

- von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen und
- im Rahmen des Zumutbaren zu beleuchten,

wobei regelmäßig der größte Anteil hiervon, nämlich ein Betrag zwischen 22.000 € und 28.000 € auf die Stromkosten für die Straßenbeleuchtung entfällt.

Mit Schreiben vom 15.12.2011 hatte die Gemeinde St.Egidien den Verband um Erstattung in den Jahren 2008 bis 2011 hierfür angefallener Ausgaben gebeten.

Im Schreiben des Verbandes vom 20.12.2011 hieß es sodann:

**„Rechnung vom 15.12.2011**

- **Aufwand für die Erledigung der Aufgaben für Straßen im Gewerbegebiet 'Am Auersberg'**

*Sehr geehrter Herr Redlich,*

*als Anlage geben wir Ihnen Ihre Rechnung vom 15.12.2011, Az: 973, zu unserer Entlastung zurück.*

*Es liegt uns kein Zahlungsgrund zur Kostenübernahme durch den Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' vor.*

*Weiterer Vortrag vorbehalten.*

*Mit freundlichen Grüßen*



*Anlage*

*- Rechnung vom 15.12.2011“*

Mit Schreiben vom 28.12.2011 hatte die Gemeinde St.Egidien daraufhin 70 % ihres vorgenannten Aufwandes für das Schneeräumen, das Streuen bei Schnee- oder Eisglätte, die Reinigung und die Beleuchtung im Gewerbegebiet „Am Auersberg“ in den Jahren 2008 bis 2011, also  $94.150,37 \text{ €} * 70 \% = 65.905,26 \text{ €}$  von der errechneten Gewerbesteuerbeteiligung für das 4. Quartal 2011 abgesetzt und sodann  $375.374,66 \text{ €} - 65.905,26 \text{ €} = 309.469,40 \text{ €}$  an die Stadt Lichtenstein ausbezahlt.

Mit Schreiben vom 29.06.2012 hatte die Gemeinde St.Egidien 70 % ihres Aufwandes für entsprechende Leistungen im Gewerbegebiet „Am Auersberg“ im Jahr 2012, nämlich  $20.613,60 \text{ €} * 70 \% = 14.429,53 \text{ €}$  von der errechneten Grundsteuer-B-Beteiligung für das 1. Halbjahr 2012 abgesetzt und sodann  $55.469,75 \text{ €} - 14.429,53 \text{ €} = 41.040,22 \text{ €}$  an die Stadt Lichtenstein ausbezahlt.

Mit Schreiben vom 20.01.2014 hatte die Gemeinde St.Egidien 70 % ihres Aufwandes für entsprechende Leistungen im Gewerbegebiet „Am Auersberg“ im Jahr 2013, nämlich  $40.475,55 \text{ €} * 70 \% = 28.332,89 \text{ €}$  von der errechneten Gewerbesteuerbeteiligung für das 4. Quartal 2013 abgesetzt und sodann  $245.590,02 \text{ €} - 28.332,89 \text{ €} = 217.257,13 \text{ €}$  an die Stadt Lichtenstein ausbezahlt.

Die Stadt Lichtenstein ist dem durch die Gemeinde St.Egidien in Höhe von  $65.905,26 \text{ €} + 14.429,53 \text{ €} + 28.332,89 \text{ €} = 108.667,68 \text{ €}$  geltend gemachten Kostenerstattungsanspruch entgegengetreten und hat in dem o.g. verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Gemeinde St.Egidien auf Auszahlung der aufgerechneten Beträge verklagt.

Im Tatbestand des Urteils vom 05.04.2017 heißt es auf Seite 64:

*„In zwei weiteren Fällen seien die Einbehalte zusätzlich erhöht durch den untauglichen Versuch der Aufrechnung der [Gemeinde St.Egidien] mit Straßenbaulastaufwendungen für Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG).*

*Hierbei handele es sich um Abzugsbeträge von der Gewerbesteuer für das 4. Quartal 2011 in Höhe 65.905,26 Euro und um Abzugsbeträge von der Grundsteuer B in Höhe von 14.429,53 Euro, die mit Ausgaben der [Gemeinde St.Egidien] für Gemeindestraßen im Verbandsgebiet des [Verbandes] begründet worden.*

*Die zusätzlich abgesetzten Beträge beliefen sich auf 70 % und sollten damit dem Betrag entsprechen, den die [Stadt Lichtenstein] im Falle einer Erstattung seitens des [Verbandes] als Umlageanteil tragen müßte.*

*Die [Stadt Lichtenstein] sei dieser 'Verrechnung' entgegengetreten, da die materiellen Voraussetzungen für eine Kostenerstattungspflicht des [Verbandes] und die Voraussetzungen für eine 'Umlageerhebung über Eck' nicht vorlägen.*

*Für eine Aufrechnung nach §§ 387 f. BGB fehle es sowohl an der Gegenseitigkeit als auch an einer materiellen Kostentragungspflicht der [Stadt Lichtenstein].“*

In den Entscheidungsgründen des Urteils vom 05.04.2017 heißt es auf Seite 97 und 98:

*„Die [Gemeinde St.Egidien] konnte gegen die jeweils in der vorgenannten Höhe begründeten Zahlungsansprüche der [Stadt Lichtenstein] auch nicht mit Aufwendungen aufrechnen, die ihr für die Unterhaltung von ihrer Auffassung nach nicht öffentlichen Straßen im Gewerbegebiet 'Am Auersberg' entstanden sein sollen.*

*Im Verwaltungsrechtsstreit kann die Aufrechnung mit einer Gegenforderung, für deren gerichtliche Geltendmachung ein anderer Rechtsweg gegeben ist, bei der Entscheidung über das Klagebegehren nicht berücksichtigt werden, solange die Gegenforderung nicht rechtskräftig oder bestandskräftig festgestellt **oder unbestritten ist** (...).*

...

*Sollte es sich bei den Straßen im Gewerbegebiet 'Am Auersberg' also um nicht öffentliche Straßen, d.h. um Privatstraßen handeln, stünde der [Gemeinde St.Egidien] allenfalls ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 683 BGB wegen Geschäftsführung ohne Auftrags zu, den sie gemäß § 13 GVG auf dem ordentlichen Rechtsweg gegenüber dem Geschäftsherrn geltend machen müßte.*

...

*Ebenso wenig ist der Anspruch unbestritten, wie die Tatsache zeigt, daß die [Stadt Lichtenstein] im vorliegenden Verfahren den auf den Aufwendungsersatz bezogenen 'Einbehalten' der [Gemeinde St.Egidien] wegen Straßenunterhaltungskosten ihre Forderung nach ungekürzter Steuerverteilung entgegensetzt.“*

Mit dem Urteil vom 05.04.2017 hat das Verwaltungsgericht Chemnitz der Stadt Lichtenstein einen Anspruch auf Auszahlung der durch die Gemeinde St.Egidien aufgerechneten Beträge in Höhe von insgesamt 108.667,68 € zuerkannt.

Gemäß dem Urteil vom 05.04.2017 kann im Verwaltungsrechtsstreit zwar grundsätzlich mit einer sog. „rechtswegfremden“ Gegenforderung aufgerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Gegenforderung unbestritten ist.

Vorliegend hat die Stadt Lichtenstein den von der Gemeinde St.Egidien geltend gemachten Erstattungsanspruch dafür, daß sie nichtöffentliche, im Eigentum der Stadt Lichtenstein stehende Verkehrsflächen im Gewerbegebiet „Am Auersberg“

- von Schnee räumt und bei Schnee- und Eisglätte streut und
- im Rahmen des Zumutbaren zu beleuchtet,

zunächst bestritten, obwohl die Stadt Lichtenstein derartige Handlungen auf ihren eigenen Grundstücken selbst nicht vornimmt, mit Schreiben vom 10.03.2020 anerkannt und mit Schriftsatz vom 27.04.2021 sodann wieder bestritten.

Der Umstand, daß mit den Zahlungen vom 04.04.2017, 15.06.2017 und 28.06.2017 nicht die gesamte Hauptforderung nach dem Urteil vom 05.04.2017 ausgeglichen, sondern ein Betrag in Höhe von 91.599,33 € offen gehalten worden ist, beruhte auf der Erwägung, daß die Stadt Lichtenstein jederzeit den vorgenannten, von der Gemeinde St.Egidien geltend gemachten Erstattungsanspruch in Höhe von insgesamt 108.667,68 € noch anerkennen konnte, was mit Schreiben vom 10.03.2020 zwischenzeitlich auch erfolgt war.

Mit Schriftsatz an das Verwaltungsgericht Chemnitz vom 31.03.2020 hat der Bürgermeister der Stadt Lichtenstein beantragt, gegen die Gemeinde St.Egidien wegen einer Geldforderung aus dem zwischenzeitlich rechtskräftig gewordenen Urteil des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 05.04.2017 - 1 K 1315/12 - in Höhe von

1.	109.290,99 €	betreffend „offene Steuern“
2.	+ 419.322,80 €	betreffend „offene [Prozeß-]Zinsen“
3.	+ 42.697,03 €	betreffend einen „wegen der seit der Zahlungen der [Gemeinde St.Egidien] auf die Hauptforderungen im Jahre 2017 offen gelassenen Zinsen [zusätzlich geltend gemachten] Verzugsschaden“
<hr/>		
=	571.280,81 €	

gemäß § 170 Abs. 1 Satz 1 VwGO die Vollstreckung zu verfügen.

Im Schriftsatz der Stadt Lichtenstein vom 31.03.2020 heißt es:

**„Antrag nach § 170 Abs. 1 Satz 1 VwGO**

*In der Verwaltungsrechtssache*

*Gemeinde St.Egidien*

*gegen*

*Stadt Lichtenstein/Sa.*

*beigeladen*

*1. Landkreis Zwickau*

*2. Zweckverband Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat'*

*wg. Forderung*

*nehmen wir Bezug auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 05.04.2017: Az. 1 K 1315/12.*

*Das Urteil ist gemäß § 124a Abs. 5 S. 4 VwGO seit der Zustellung des Beschlusses des SächsOVG vom 13.01.2020, Az. 4 A 653/17 über die Nichtzulassung der Berufung rechtskräftig.*

*Die mit Schreiben vom 31.01.2020 (...) geltend gemachten Restforderungen und Zinsen iHv. 571.280,81 € wurden bisher weder bestritten noch von der Gemeinde St.Egidien bezahlt.*

*...*

*Die Stadt Lichtenstein/Sa. als Vollstreckungsgläubigerin stellt mithin den Antrag nach § 170 Abs.1 Satz 1 VwGO.*

*██████████“*

Nach den Zahlungen vom 04.04.2017, 15.06.2017 und 28.06.2017 war von der Hauptforderung entgegen dem Antrag der Stadt Lichtenstein vom 31.03.2020 nicht ein Betrag in Höhe von 109.290,99 €, sondern noch ein Betrag in Höhe von 2.828.829,34 € - 2.737.230,01 € = 91.599,33 € offen.

Am 02.06.2020 hat die Gemeinde St.Egidien auf die Hauptforderung eine weitere Zahlung in Höhe von 83.998,03 € und auf die Prozeßzinsforderung eine Zahlung in Höhe von 417.197,73 € geleistet.

Mit Schreiben vom 07.05.2021 fordert das Verwaltungsgericht Chemnitz die Gemeinde St.Egidien zur Stellungnahme zum Schriftsatz der Stadt Lichtenstein vom 27.04.2021 bis 15.06.2021 auf.

Mit Schriftsatz vom 27.04.2021 fordert die Stadt Lichtenstein noch eine Zahlung auf die Hauptforderung in Höhe von 25.262,96 € sowie Zahlungen auf die Prozeßzinsforderung in Höhe von 2.125,07 € + 1.340,63 € + 947,90 € = 4.413,60 €. Insgesamt fordert die Stadt Lichtenstein gemäß dem Schriftsatz vom 27.04.2021 noch eine Zahlung in Höhe von 29.676,56 € von der Gemeinde St.Egidien.

Im Schriftsatz des Bürgermeisters der Stadt Lichtenstein vom 27.04.2021 heißt es:

*„Auch die umfangreichen weiteren Ausführungen [der Gemeinde St.Egidien] greifen nicht durch, da damit eine nicht statthafte Aufrechnung versucht wird. Die Aufrechnung ist insbesondere bereits deshalb unzulässig, weil die Voraussetzungen des § 395 BGB nicht vorliegen, der das Erfordernis der Gegenseitigkeit zugunsten der öffentlichen Kassen zusätzlich beschränkt. Die in Betracht gezogenen Forderungen sind nämlich weder unstreitig noch stammen sie aus dem gleichen Rechtsverhältnis. Eine Aufrechnung ist daher gemäß § 390 BGB unzulässig.*

*Wie sich aus den Ausführungen auf Seite 8 f. und 14 des Schriftsatzes der [Gemeinde St.Egidien] vom 09.02.2021 ergibt, soll es sich bei den Gegenansprüchen um fiktive Erstattungsansprüche handeln, die die Gemeinde St.Egidien als straßenrechtliche Belegenheitsgemeinde vermeintlich gegen die Stadt Lichtenstein/Sa. für die straßenrechtliche Verkehrssicherung der Straßen im Gewerbegebiet 'Am Auersberg' geltend machen will.*

*Sie verkennt dabei jedoch, daß die dortigen Straßen bereits Anfang der 90er Jahre im Auftrage und auf Rechnung des Zweckverbandes Gewerbegebiete 'Am Auersberg/Achat' hergestellt wurden und seither dem öffentlichen Verkehr dienen.*

*Die Gemeinde St.Egidien hat dazu in § 3 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung 1994 vereinbart, daß der Zweckverband für diese Straßen die Straßenbaulast übernimmt. Diese Übernahme hat sie jedoch seither treuwidrig verhindert und stattdessen eine Übernahme als gemeindliche Ortsstraßen angestrebt.*

*Ihr überraschender Versuch einer Aufrechnung mit ihren Aufwendungen, die letztlich - wenn überhaupt - dem Zweckverband zugute kommen, ist daher in jeder Hinsicht einredebehaftet und daher unzulässig.*

██████████“

In dem vom Bürgermeister der Stadt Lichtenstein drei Wochen vor dem o.g. Antrag vom 31.03.2020 verfaßten Schreiben des Verbandes vom 10.03.2020 hieß es allerdings noch:

*„Die Stadt Lichtenstein/Sa. war und ist immer bereit, entsprechend der Aufteilung nach der Verbandssatzung 70 % der anfallenden Kosten der Straßen im Gewerbegebiet über den ZVGGe zu tragen.*

Bürgermeister ██████████  
stellvertretender Verbandsvorsitzender“

Durch Mißbrauch der von ihm ausgeübten Doppelfunktion als stellvertretender Verbandsvorsitzender und Bürgermeister der Stadt Lichtenstein versucht dieser demnach, durch unvollständige Erklärungen über tatsächliche Umstände im Sinne von § 138 Abs. 1 ZPO gerichtliche Entscheidungen zu beeinflussen.

- Anlagen:
- B20 Ablehnungsbescheid des Landratsamtes Zwickau gegenüber dem Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 06.11.2020
  - B21 Widerspruch des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 24.11.2020
  - B22 Widerspruchsbegründung des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 30.03.2021 mit
    - Antrag der Stadt Lichtenstein an das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 03.12.2020 auf Einleitung eines straßenaufsichtsrechtlichen Maßnahmeverfahrens gegen den Landkreis Zwickau durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr
  - B23 Schreiben an Landesamt für Straßenbau und Verkehr vom 20.05.2021 (ohne Anlagen)
  - B24 Antrag der Stadt Lichtenstein an Verwaltungsgericht Chemnitz vom 31.03.2020 auf Verfügung der Vollstreckung gegen die Gemeinde St.Egidien gemäß § 170 Abs. 1 Satz 1 VwGO mit
    - Schreiben der ██████████ an ██████████ vom 31.01.2020 mit
    - Forderungsaufstellung vom 31.01.2020
  - B25 Schreiben des Verwaltungsgerichtes Chemnitz an Gemeinde St.Egidien vom 28.09.2020
  - B26 Schriftsatz der Gemeinde St.Egidien an Verwaltungsgericht Chemnitz vom 09.02.2021 mit
    - AG 8 Schreiben des Landratsamtes Zwickau vom 29.02.2016
    - AG 9 e-mail der Stadt Lichtenstein vom 10.05.2010

- AG 10 Dienstanweisung DA BH17#9 vom 27.06.2017
- AG 11 Schreiben der Stadt Lichtenstein vom 29.06.2017
- AG 12 Schreiben an Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 15.12.2011
- AG 13 Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 20.12.2011
- AG 14 Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 10.03.2020
- AG 15 Stellungnahme zur Möglichkeit eines „Verzugsschadens“ vom 09.02.2021 (ohne Anlagen)
- B27 Schriftsatz der Stadt Lichtenstein an Verwaltungsgericht Chemnitz vom 27.04.2021 (ohne Anlagen)

## **6 Abschluß von Rechtsgeschäften außerhalb des dem Verband zugewiesenen Aufgaben- und Wirkungsbereiches**

Der Verband schließt Verträge über die Veräußerung von Abwasseranlagen im Stadtgebiet der Stadt Lichtenstein und insoweit Verträge außerhalb des dem Verband zugewiesenen Aufgaben- und Wirkungsbereiches.

Der Verband ist verantwortlich für einen desolaten Zustand bei der Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung in Teilen des Gemeindegebietes der Gemeinde St.Egidien.

- Anlagen: B28 Schreiben an Landesdirektion Sachsen vom 15.06.2021 mit
1. Schreiben der Landesdirektion Sachsen an Abwasserzweckverband „Lungwitztal-Steegenwiesen“ und Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 23.10.2013 und 05.11.2013 mit
    - Festlegungsprotokoll zur Besprechung vom 13.11.2013
  2. Überwachungsvermerk des Landesamtes Zwickau vom 08.11.2016
  3. e-mails an Landratsamt Zwickau vom 07.09.2020 und 10.05.2021 mit
    - Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Am Auersberg“ vom April 2021 (Auszug)
  4. e-mail des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr vom 09.06.2021
  8. Schreiben an Landesdirektion Sachsen vom 07.02.2018 mit
    - Schreiben des Landratsamtes Zwickau vom 28.04.2010
  9. Lageplan mit mutmaßlichem Verlauf von Abwasserleitungen im Bereich des Gewerbegebietes „Achat“
  10. Schreiben des Zweckverbandes Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ an [REDACTED] vom 12.02.2018 mit
    - Bescheid des Landratsamtes Chemnitzer Land vom 03.11.1997
  11. Schreiben der [REDACTED] an Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 22.02.2018
  12. Auszug aus dem Grundbuch von St.Egidien, Blatt 412 vom 31.05.2021

## **7 künstliche Schaffung förmlicher Voraussetzungen für die Gewährung von Subventionen**

Der Verband schafft - im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 SubvG „künstlich“ - die förmlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Subventionen.

Gemäß dem Schreiben des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 01.06.1994 bedurfte der Anteilskaufvertrag zwischen der Treuhandanstalt und dem Verband vom 20.07.1994 betreffend die Geschäftsanteile an der Industriegebiet St.Egidien mbH i.L., der Rechtsnachfolgerin des VEB Nickelhütte St.Egidien (Notarin [REDACTED], UR-Nr. 1584/1994) aufgrund der darin enthaltenen Übernahme von Gewährsverpflichtungen neben der Genehmigung nach § 96 Abs. 3 SächsGemO a.F. einer haushaltsrechtlichen Genehmigung nach § 83 SächsGemO (i.V.m. § 58 Abs. 1 SächsKomZG).

Die Erteilung einer haushaltsrechtlichen Genehmigung nach § 83 SächsGemO ist nicht nachgewiesen.

- Anlagen: B29 Schreiben der [REDACTED] vom 10.04.2021 (ohne Anlagen)
- B30 Schreiben an [REDACTED] vom 10.06.2021 mit
1. Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem vom 04.06.2021
  4. Gründungsprotokoll und Gesellschaftsvertrag der Industriegesellschaft St.Egidien mbH vom 15.05.1990
  5. Handelsregisterauszug vom 10.05.2021 betreffend die Industriegesellschaft St.Egidien mbH i.L. (Amtsgericht Chemnitz, HRB 140)
  6. Liquidationsbeschuß der Gesellschafterversammlung der Industriegesellschaft St.Egidien mbH vom 21.05.1991
  14. Grundstücksoptionsvertrag zwischen der Industriegesellschaft St.Egidien mbH i.L. und dem Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 24.06.1998 über die Übertragung der langfristigen Verfügung bzw. des Eigentums an den Flurstücken 397/1, 394/2, 401/1 und 403/1 der Gemarkung St.Egidien mit der Deponie „ehemaliger Spülteich“ des vormaligen VEB Nickelhütte St.Egidien an den Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“
  15. „Verschriftlichung“ vom 10.01.2006 des im Jahr 2000 mündlich abgeschlossenen Grundstückspachtvertrages zwischen der Industriegesellschaft St.Egidien mbH i.L. und dem Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ über die Verpachtung der Flurstücke 397/1, 394/2, 401/1, 403/1 und 391/10 der Gemarkung St.Egidien mit der Deponie „ehemaliger Spülteich“ des vormaligen VEB Nickelhütte St.Egidien an den Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“
  20. anonyme Schreiben, eingegangen bei der Gemeindeverwaltung St.Egidien am 05.02.2008 und 13.03.2008 mit
    - Schlußrechnung Nr. 05-034 der [REDACTED] vom 18.08.2005
    - Informationsblatt „Powerline - Internet aus der Steckdose“ der Industriegesellschaft St.Egidien mbH
- B31 e-mail an Landesdirektion Sachsen vom 11.06.2021 mit
- Schreiben des Regierungspräsidium Chemnitz an Zweckverband Gewerbegebiet „Am Auersberg“ vom 31.05.1994
  - Bescheid des Landratsamtes Chemnitz Land vom 20.12.1994 über die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach § 96 Abs. 3 SächsGemO a.F. mit
    - Anteilskaufvertrag zwischen der Treuhandanstalt und dem Zweckverband Gewerbegebiete „Am Auersberg/Achat“ vom 20.07.1994 betreffend die Geschäftsanteile an der Industriegebiet St.Egidien mbH i.L., der Rechtsnachfolgerin des VEB Nickelhütte St.Egidien (Notarin [REDACTED], UR-Nr. 1584/1994) (ohne Anlagen)

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Redlich  
Bürgermeister

Anlagen:           Empfangsbekanntnis